



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0288(COD)

20.7.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 103 – 424

Entwurf eines Berichts

Giovanni La Via

(PE483.834v01-00)

über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der
Gemeinsamen Agrarpolitik

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2011)0628/endg.2 – C7-0341-2011 – 2011/0288(COD))

AM\910033DE.doc

PE492.777v02-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 103
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Im Einklang mit Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen gebilligt wurden, bei der GAP berücksichtigt. Die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen sollten weder die Kapazitäten zur Nahrungsmittelerzeugung noch die langfristige Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern gefährden – besonders nicht in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC)– und gleichzeitig dazu beitragen, dass die Union ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Eindämmung des Klimawandels erreicht.

Or. en

Änderungsantrag 104
Karin Kadenbach, Christel Schaldemose, Åsa Westlund, Brian Simpson, Phil Prendergast

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Umsetzung dieser Verordnung

*sollte im Einklang mit den
entwicklungspolitischen Zielen des EU-
Politikrahmens zur Ernährungssicherheit
(COM (2010) 127) stehen, mit
besonderem Augenmerk darauf, dass die
Entwicklung der GAP- Maßnahmen
weder die Kapazitäten zur
Nahrungsmittelerzeugung noch die
langfristige Ernährungssicherheit in
Entwicklungsländern und die Fähigkeit
dieser Bevölkerungen, sich selbst zu
ernähren unter Einhaltung der
Verpflichtung der Kohärenz der
Entwicklungspolitik in Artikel 208 des
Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union gefährden sollten.*

Or. en

Änderungsantrag 105
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1a) Der Abbau des bürokratischen
Aufwands stellt eines der Kernziele und
Haupterfordernisse der GAP Reform dar.
Durch praxisgerechte Toleranzschwellen
und Bagatellgrenzen sowie ein
ausgewogenes Verhältnis zwischen
Vertrauen und Kontrolle müssen die
zukünftigen bürokratischen Lasten der
Mitgliedsstaaten und Empfänger auf ein
sinnvolles Maß begrenzt werden. Im Zuge
des Bürokratieabbaus müssen die
administrativen und sonstigen Kosten der
Kontrollen auf allen Ebenen
berücksichtigt und gut funktionierende
Verwaltungs- und Kontrollsysteme
honoriert werden. Oberstes Ziel ist es den
Verwaltungsaufwand zu reduzieren und
die bürokratischen Lasten der Landwirte
und der Verwaltung zu verringern und*

auf ein sinnvolles Maß zurückzuführen.

Or. de

Änderungsantrag 106

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte die Kommission befugt sein, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, die die Zulassung der Zahlstellen und der Koordinierungsstellen, den Inhalt des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung, die aus dem EU-Haushalt im Rahmen der öffentlichen Intervention zu finanzierenden Maßnahmen und die Bewertung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention, die Kürzungen und Aussetzungen der Erstattungen an die Mitgliedstaaten, den Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Fonds, die Einziehung von Forderungen, die gegen Begünstigte verhängten Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der Beihilfevoraussetzungen, die Vorschriften über Sicherheiten, die Funktionsweise des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, die von der Prüfung ausgenommenen Maßnahmen, die Sanktionen im Rahmen der Cross-Compliance-Vorschriften, die Bestimmungen über die Erhaltung von Dauergrünland, die Bestimmungen über den maßgeblichen Tatbestand und den von den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, anzuwendenden Wechselkurs sowie den

Geänderter Text

(3) Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte die Kommission befugt sein, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, die die Zulassung der Zahlstellen und der Koordinierungsstellen, den Inhalt des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung, die aus dem EU-Haushalt im Rahmen der öffentlichen Intervention zu finanzierenden Maßnahmen und die Bewertung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Intervention, die Kürzungen und Aussetzungen der Erstattungen an die Mitgliedstaaten, den Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Fonds, die Einziehung von Forderungen, die gegen Begünstigte verhängten Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der Beihilfevoraussetzungen, die Vorschriften über Sicherheiten, die Funktionsweise des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, die von der Prüfung ausgenommenen Maßnahmen, die Sanktionen im Rahmen der Cross-Compliance-Vorschriften, die Bestimmungen über die Erhaltung von Dauergrünland und -weideland, die Bestimmungen über den maßgeblichen Tatbestand und den von den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben,

Inhalt des gemeinsamen Rahmens für die Bewertung der im Rahmen der GAP getroffenen Maßnahmen betreffen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

anzuwendenden Wechselkurs sowie den Inhalt des gemeinsamen Rahmens für die Bewertung der im Rahmen der GAP getroffenen Maßnahmen betreffen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text.)

Or. en

Begründung

Die Definition „Dauergrünland“ (ehemals „Dauerweideland“) trägt der Beweidung von Magerwiesen nicht hinreichend Rechnung, wo Futterpflanzenarten verholzen und nicht unbedingt nur Gräser sein können. Weiden in etabliertem Weideland verhindert die Aufgabe und den Verlust der Artenvielfalt durch Eingriffe häufigerer Arten und pflegt ökologisch wertvolle Systeme, sodass ein öffentliches Gut erhalten wird. Diese Änderung sollte in der gesamten Verordnung angewandt werden.

Änderungsantrag 107 Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die GAP-Ausgaben einschließlich der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums sollten über diese beiden Fonds aus dem EU-Haushalt entweder zentral oder im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanziert werden. Es sollte genau festgelegt werden, welche Arten von Maßnahmen aus diesen Fonds

Geänderter Text

(6) Die GAP-Ausgaben einschließlich der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums sollten über diese beiden Fonds aus dem EU-Haushalt entweder zentral oder im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanziert werden. Es sollte genau festgelegt werden, welche Arten von Maßnahmen aus diesen Fonds

finanziert werden können.

finanziert werden können. ***Rückwirkende Änderungen der Bedingungen für jegliche Maßnahmen sollte vermieden werden.***

Or. en

Änderungsantrag 108

Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Lässt ein Mitgliedstaat mehrere Zahlstellen zu, so muss er eine Koordinierungsstelle benennen, die für ein einheitliches Vorgehen bei der Verwaltung der Mittel sorgt, die Verbindung zwischen der Kommission und den zugelassenen Zahlstellen hält und gewährleistet, dass die von der Kommission angeforderten Auskünfte über die Tätigkeiten der verschiedenen Zahlstellen dieser umgehend zugehen. Aufgabe der Koordinierungsstelle sollte es sein, dafür zu sorgen, dass Abhilfemaßnahmen getroffen werden, die Kommission über die Folgemaßnahmen informiert wird und eine ***einheitliche*** Anwendung der ***gemeinsamen*** Vorschriften und Standards gewährleistet ist.

Geänderter Text

(8) Lässt ein Mitgliedstaat mehrere Zahlstellen zu, so muss er eine Koordinierungsstelle benennen, die für ein einheitliches Vorgehen bei der Verwaltung der Mittel sorgt, die Verbindung zwischen der Kommission und den zugelassenen Zahlstellen hält und gewährleistet, dass die von der Kommission angeforderten Auskünfte über die Tätigkeiten der verschiedenen Zahlstellen dieser umgehend zugehen. Aufgabe der Koordinierungsstelle sollte es sein, dafür zu sorgen, dass Abhilfemaßnahmen getroffen werden, die Kommission über die Folgemaßnahmen informiert wird und ***die*** Anwendung der ***international anerkannten*** Vorschriften und Standards gewährleistet ist.

Or. en

Begründung

Es ist klarzustellen, dass die Zahlstelle, die für diese Aufgaben zuständig ist, nicht unbedingt alleine für diese Aufgaben zuständigen ist, und dass die Koordinierungsstellen für die Zahlstellen deren Fertigkeiten auf der Grundlage der international vereinbarten Standards bewerten sollte, da es derzeit keine Orientierungshilfe für die Erarbeitung der Stellungnahme gibt.

Änderungsantrag 109
Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Nur von den Mitgliedstaaten zugelassene Zahlstellen bieten ausreichende Gewähr, dass die notwendigen Kontrollen durchgeführt wurden, bevor die Begünstigten die Beihilfen der Europäischen Union erhalten. Daher ist ausdrücklich festzulegen, dass nur die Ausgaben, die von zugelassenen Zahlstellen vorgenommen wurden, für eine Erstattung aus dem EU-Haushalt in Betracht kommen.

Geänderter Text

(9) Nur von den Mitgliedstaaten zugelassene Zahlstellen bieten ausreichende Gewähr, dass die notwendigen Kontrollen durchgeführt wurden, bevor die Begünstigten die Beihilfen der Europäischen Union erhalten. Daher ist ausdrücklich festzulegen, dass nur die Ausgaben, die von zugelassenen Zahlstellen vorgenommen wurden, für eine Erstattung aus dem EU-Haushalt in Betracht kommen, **und dass diese Kontrollen nur auf der Basis einzelner, einheitlicher Stichproben erfolgen sollten.**

Or. en

Begründung

Die Prüfungsmethodik sollte auf einer einzelnen, einheitlichen Stichprobe basieren, um die Belastung der zuständigen Stellen zu reduzieren.

Änderungsantrag 110
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Nur von den Mitgliedstaaten zugelassene Zahlstellen bieten ausreichende Gewähr, dass die notwendigen Kontrollen durchgeführt wurden, bevor die Begünstigten die Beihilfen der Europäischen Union erhalten. Daher ist ausdrücklich festzulegen, dass nur die **Ausgaben**, die von zugelassenen

Geänderter Text

(9) Nur von den Mitgliedstaaten zugelassene Zahlstellen bieten ausreichende Gewähr, dass die notwendigen Kontrollen durchgeführt wurden, bevor die Begünstigten die Beihilfen der Europäischen Union erhalten. Daher ist ausdrücklich festzulegen, dass nur zugelassene Zahlstellen **für Ausgaben**

Zahlstellen **vorgenommen wurden**, für eine Erstattung aus dem EU-Haushalt in Betracht kommen.

zuständig sind, die für eine Erstattung aus dem EU-Haushalt in Betracht kommen.

Or. en

Änderungsantrag 111
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9 a) Die steigenden Anforderungen an die bescheinigenden Stellen und die Zahlstellen dürfen nicht mit einem weiteren Anstieg der Verwaltungslast in den Mitgliedsstaaten einhergehen und sollten vor allem nicht über internationale Prüfstandards hinausgehen. Im Bezug auf Umfang und Inhalt der zu bescheinigenden Sachverhalte muss ein ausgewogenes Kostennutzenverhältnis gewahrt bleiben und zusätzliche Berichterstattungspflichten müssen einen eindeutigen Mehrwert aufweisen.

Or. de

Änderungsantrag 112
Spyros Danellis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Um den Begünstigten den Zusammenhang zwischen Landbewirtschaftungsmethoden und landwirtschaftlicher Betriebsführung einerseits und den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Klimawandel, guten

(10) Um den Begünstigten den Zusammenhang zwischen Landbewirtschaftungsmethoden, landwirtschaftlicher Betriebsführung **und landwirtschaftlichem Risikomanagement** einerseits und den Anforderungen in Bezug

landwirtschaftlichem Zustand der Flächen, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz andererseits bewusster zu machen, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ein umfassendes System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung einführen, das den Begünstigten Beratung anbietet. Diese landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte in keiner Weise die Verpflichtung und Verantwortung der Begünstigten, diese Anforderungen zu erfüllen, beeinflussen. Auch sollten die Mitgliedstaaten eine eindeutige Trennung zwischen Beratung und Kontrolle sicherstellen.

auf Umwelt, Klimawandel, guten landwirtschaftlichem Zustand der Flächen, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit sowie Tierschutz andererseits bewusster zu machen, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ein umfassendes System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung einführen, das den Begünstigten Beratung anbietet. Diese landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte in keiner Weise die Verpflichtung und Verantwortung der Begünstigten, diese Anforderungen zu erfüllen, beeinflussen. Auch sollten die Mitgliedstaaten eine eindeutige Trennung zwischen Beratung und Kontrolle sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 113

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte mindestens die Anforderungen und Standards im Rahmen der Cross-Compliance umfassen. Die Beratung sollte sich auch auf die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom xxx mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁴ für Direktzahlungen einzuhaltenden Anforderungen an Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind, sowie auf die Erhaltung

Geänderter Text

(11) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte mindestens die Anforderungen und Standards im Rahmen der Cross-Compliance umfassen. Die Beratung sollte sich auch auf die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom xxx mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁴ für Direktzahlungen einzuhaltenden Anforderungen an Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind, sowie auf die Erhaltung

landwirtschaftlicher Flächen erstrecken. Schließlich sollte das Beratungssystem bestimmte Aspekte der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Wasserschutzes, der **Meldung** von Tierseuchen und **Pflanzenkrankheiten** und der Innovation sowie der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe abdecken.

landwirtschaftlicher Flächen erstrecken, **sowie Maßnahmen im Rahmen der zweiten Säule (Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx), die Nachhaltigkeit der Systeme der Lebensmittelproduktion, wie z. B. ökologischer Landbau, Bewirtschaftungssysteme mit hohem Naturschutzwert und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zu verbessern.** Schließlich sollte das Beratungssystem bestimmte Aspekte der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, **der Böden**, der Biodiversität, des Wasserschutzes **und der effizienten Nährstoffkreisläufe**, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, **einschließlich nicht chemischer Alternativen im Pflanzenschutz**, und der Innovation sowie der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 114
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte mindestens die Anforderungen und Standards im Rahmen der Cross-Compliance umfassen. Die Beratung sollte sich auch auf die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom xxx mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁴ für Direktzahlungen einzuhaltenden

Geänderter Text

(11) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte mindestens die Anforderungen und Standards im Rahmen der Cross-Compliance umfassen. Die Beratung sollte sich auch auf die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom xxx mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁴ für Direktzahlungen einzuhaltenden

Anforderungen an
Landbewirtschaftungsmethoden, die dem
Klima- und Umweltschutz förderlich sind,
sowie auf die Erhaltung
landwirtschaftlicher Flächen erstrecken.
Schließlich sollte **das** Beratungssystem
bestimmte Aspekte der Eindämmung des
Klimawandels und der Anpassung an seine
Auswirkungen, der Biodiversität, des
Wasserschutzes, der Meldung von
Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und
der Innovation **sowie** der nachhaltigen
Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit
der Kleinbetriebe abdecken.

Anforderungen an
Landbewirtschaftungsmethoden, die dem
Klima- und Umweltschutz förderlich sind,
sowie auf die Erhaltung
landwirtschaftlicher Flächen erstrecken.
Außerdem sollte das Beratungssystem
bestimmte Aspekte der Eindämmung des
Klimawandels und Anpassung an seine
Auswirkungen, der Biodiversität, des
Gewässerschutzes, der Meldung von
Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und
der Innovation **abdecken. Dieses**
Beratungssystem sollte schließlich die
nachhaltige Entwicklung der
wirtschaftlichen Tätigkeit der
Kleinbetriebe, **sowie die Möglichkeiten für**
ein effektives Management der
Wirtschafts- und Umweltrisiken abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 115 **Julie Girling**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Die landwirtschaftliche
Betriebsberatung sollte mindestens die
Anforderungen und Standards im Rahmen
der Cross-Compliance umfassen. Die
Beratung sollte sich auch auf die im
Rahmen der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom xxx mit Vorschriften über
Direktzahlungen an Inhaber
landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen
von Stützungsregelungen der
Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁴ für
Direktzahlungen einzuhaltenden
Anforderungen an
Landbewirtschaftungsmethoden, die dem
Klima- und Umweltschutz förderlich sind,
sowie auf die Erhaltung

Geänderter Text

(11) Die landwirtschaftliche
Betriebsberatung sollte mindestens die
Anforderungen und Standards im Rahmen
der Cross-Compliance umfassen. Die
Beratung sollte sich auch auf die im
Rahmen der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom xxx mit Vorschriften über
Direktzahlungen an Inhaber
landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen
von Stützungsregelungen der
Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁴ für
Direktzahlungen einzuhaltenden
Anforderungen an
Landbewirtschaftungsmethoden, die dem
Klima- und Umweltschutz förderlich sind,
sowie auf die Erhaltung

landwirtschaftlicher Flächen erstrecken.
Schließlich sollte das Beratungssystem bestimmte Aspekte der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Wasserschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation sowie der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe abdecken.

landwirtschaftlicher Flächen erstrecken.

Or. en

Änderungsantrag 116
George Lyon, Britta Reimers, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte mindestens die Anforderungen und Standards im Rahmen der Cross-Compliance umfassen. Die Beratung sollte sich auch auf die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom xxx mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁴ für Direktzahlungen einzuhaltenden Anforderungen an Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind, sowie auf die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen erstrecken. Schließlich sollte das Beratungssystem bestimmte Aspekte der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Wasserschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und

Geänderter Text

(11) Die landwirtschaftliche Betriebsberatung sollte mindestens die Anforderungen und Standards im Rahmen der Cross-Compliance umfassen. Die Beratung sollte sich auch auf die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. DZ/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates vom xxx mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik¹⁴ für Direktzahlungen einzuhaltenden Anforderungen an Landbewirtschaftungsmethoden, die dem Klima- und Umweltschutz förderlich sind, sowie auf die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen erstrecken. Schließlich sollte das Beratungssystem bestimmte Aspekte der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Wasserschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und

der Innovation sowie der nachhaltigen Entwicklung der *wirtschaftlichen* Tätigkeit der *Kleinbetriebe* abdecken.

der Innovation sowie der nachhaltigen Entwicklung der *wirtschaftlichen* Tätigkeit der *Betriebe erforderlichenfalls* abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 117

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Der Einsatz des agrarmeteorologischen Systems sowie der Erwerb von Satellitenaufnahmen und deren Bearbeitung sollten der Kommission zur Verwaltung der Agrarmärkte dienen und ihr die Überwachung der Agrarausgaben erleichtern.

Geänderter Text

(14) Der Einsatz des agrarmeteorologischen Systems sowie der Erwerb von Satellitenaufnahmen und deren Bearbeitung sollten der Kommission zur Verwaltung der Agrarmärkte dienen, ihr die Überwachung der Agrarausgaben **und der Ressourcen, von denen die Landwirtschaft abhängig ist, einschließlich Agroforstsystemen** erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 118

Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um sicherzustellen, dass die Beträge zur Finanzierung der GAP die festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht überschreiten, sollte der mit der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit

Geänderter Text

(17) Um sicherzustellen, dass die Beträge zur Finanzierung der GAP die festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht überschreiten, sollte der mit der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit

bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003¹⁶ festgelegte Finanzmechanismus, mit dem die Höhe der Direktzahlungen angepasst wird, beibehalten werden. Ferner sollte die Kommission ermächtigt werden, diese Anpassungen festzusetzen, wenn der Rat dies nicht bis zum 30. Juni des Kalenderjahres tut, für das sie gelten.

bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003¹⁶ festgelegte Finanzmechanismus, mit dem die Höhe der Direktzahlungen angepasst wird, **wenn die Prognosen erkennen lassen, dass die Teilobergrenze der Rubrik 2, mit einer Sicherheitsmarge von 300.000.000 EUR, in einem bestimmten Haushaltsjahr überschritten wird,** beibehalten werden. Ferner sollte die Kommission ermächtigt werden, diese Anpassungen festzusetzen, wenn der Rat dies nicht bis zum 30. Juni des Kalenderjahres tut, für das sie gelten.

Or. en

Änderungsantrag 119

Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Haushaltsdisziplin erfordert ferner eine kontinuierliche Überprüfung der mittelfristigen Haushaltslage. Die Kommission sollte daher bei der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs für ein bestimmtes Jahr dem Europäischen Parlament und dem Rat ihre Prognosen und Analysen übermitteln und dem Gesetzgeber erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen. Des Weiteren sollte die Kommission ihre Verwaltungsbefugnisse jederzeit voll ausschöpfen, um die Einhaltung der jährlichen Obergrenze zu gewährleisten, und dem Europäischen Parlament und dem Rat bzw. dem Rat erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen, um

Geänderter Text

(19) Die Haushaltsdisziplin erfordert ferner eine kontinuierliche Überprüfung der mittelfristigen Haushaltslage. Die Kommission sollte daher bei der Vorlage des Haushaltsvorentwurfs für ein bestimmtes Jahr dem Europäischen Parlament und dem Rat ihre Prognosen und Analysen übermitteln und dem Gesetzgeber erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen. Des Weiteren sollte die Kommission ihre Verwaltungsbefugnisse jederzeit voll ausschöpfen, um die Einhaltung der jährlichen Obergrenze zu gewährleisten, und dem Europäischen Parlament und dem Rat bzw. dem Rat erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen, um

den Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen. Falls am Ende eines Haushaltsjahres die jährliche Obergrenze angesichts der von den Mitgliedstaaten beantragten Erstattungen nicht eingehalten werden kann, sollte die Kommission Maßnahmen treffen können, um eine vorläufige Aufteilung der vorhandenen Mittel auf die Mitgliedstaaten anteilig entsprechend ihren noch nicht ausgezahlten Erstattungsanträgen vornehmen und die für das betreffende Jahr festgesetzte Obergrenze einhalten zu können. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Zahlungen für ein bestimmtes Jahr im nachfolgenden Haushaltsjahr geleistet werden können, wobei der Gesamtbetrag der EU-Finanzierung für die einzelnen Mitgliedstaaten endgültig festzusetzen und zur Einhaltung des festgesetzten Betrags ein Ausgleich zwischen den Mitgliedstaaten vorzunehmen ist.

den Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen. Falls am Ende eines Haushaltsjahres die jährliche Obergrenze angesichts der von den Mitgliedstaaten beantragten Erstattungen nicht eingehalten werden kann, sollte die Kommission Maßnahmen treffen können, um eine vorläufige Aufteilung der vorhandenen Mittel, ***unter Berücksichtigung einer Marge in Höhe von 300.000.000 EUR unterhalb dieser Obergrenze***, auf die Mitgliedstaaten anteilig entsprechend ihren noch nicht ausgezahlten Erstattungsanträgen vornehmen und die für das betreffende Jahr festgesetzte Obergrenze einhalten zu können. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Zahlungen für ein bestimmtes Jahr im nachfolgenden Haushaltsjahr geleistet werden können, wobei der Gesamtbetrag der EU-Finanzierung für die einzelnen Mitgliedstaaten endgültig festzusetzen und zur Einhaltung des festgesetzten Betrags ein Ausgleich zwischen den Mitgliedstaaten vorzunehmen ist.

Or. en

Begründung

Die bestehende Marge von 300 000 000 EUR im Rahmen der EGFL Teilobergrenze als Sicherheitsmechanismus sollte nicht demontiert werden.

Änderungsantrag 120

Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Für den Haushaltsvollzug sollte die Kommission über ein monatliches Frühwarn- und Überwachungssystem für die Agrarausgaben verfügen, damit sie bei

Geänderter Text

(20) Für den Haushaltsvollzug sollte die Kommission über ein monatliches Frühwarn- und Überwachungssystem für die Agrarausgaben verfügen, damit sie bei

Gefahr einer Überschreitung der jährlichen Obergrenze im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse so früh wie möglich geeignete Maßnahmen treffen und, sollten sich diese als unzureichend erweisen, andere Maßnahmen vorschlagen kann. In einem regelmäßigen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat sollte die Kommission die Entwicklung der bisherigen Ausgaben mit den Profilen vergleichen und die voraussichtliche Ausführung in den noch verbleibenden Monaten des Haushaltsjahres beurteilen.

Gefahr einer Überschreitung der jährlichen Obergrenze im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse so früh wie möglich geeignete Maßnahmen treffen und, sollten sich diese als unzureichend erweisen, andere Maßnahmen vorschlagen kann, **unter Berücksichtigung der in Erwägung (19) festgelegten Marge**. In einem regelmäßigen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat sollte die Kommission die Entwicklung der bisherigen Ausgaben mit den Profilen vergleichen und die voraussichtliche Ausführung in den noch verbleibenden Monaten des Haushaltsjahres beurteilen.

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 19 sollte der Verweis auf die Marge von 300 000 000 EUR für die EGFL Teilobergrenze in diesem Erwägungsgrund wieder aufgenommen werden.

Änderungsantrag 121

Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Finanzierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum erfolgt über eine finanzielle Beteiligung des EU-Haushalts, wobei die Mittel in Jahrestanchen gebunden werden. Damit die Mitgliedstaaten bereits bei Beginn der Durchführung dieser Programme über die vorgesehenen EU-Mittel verfügen können, müssen diese in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Daher ist eine Vorschussregelung vorzusehen, die einen regelmäßigen Mittelfluss gewährleistet und

Geänderter Text

(23) Die Finanzierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum erfolgt über eine finanzielle Beteiligung des EU-Haushalts, wobei die Mittel in Jahrestanchen gebunden werden. Damit die Mitgliedstaaten bereits bei Beginn der Durchführung dieser Programme über die vorgesehenen EU-Mittel verfügen können, müssen diese in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. **Die Mitgliedstaaten können der Kommission binnen zwei Monate nach dieser Entscheidung**

es gestattet, die Zahlungen an die Begünstigten in geeigneter Weise vorzunehmen; gleichzeitig sind die Grenzen dieser Vorschussregelung festzulegen.

anzeigen, wenn sie keine Vorfinanzierung erhalten möchten. Daher ist eine Vorschussregelung vorzusehen, die einen regelmäßigen Mittelfluss gewährleistet und es gestattet, die Zahlungen an die Begünstigten in geeigneter Weise vorzunehmen; gleichzeitig sind die Grenzen dieser Vorschussregelung festzulegen.

Or. en

Begründung

Um die Haushalte der Mitgliedsstaaten zu entlasten, sollten diejenigen, die keine Vorfinanzierung für den Start ihrer Programme benötigen, in der Lage sein, diese abzulehnen.

Änderungsantrag 122 Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Finanzierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum erfolgt über eine finanzielle Beteiligung des EU-Haushalts, wobei die Mittel in Jahrestanchen gebunden werden. Damit die Mitgliedstaaten bereits bei Beginn der Durchführung dieser Programme über die vorgesehenen EU-Mittel verfügen können, müssen diese in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Daher ist eine Vorschussregelung vorzusehen, die einen regelmäßigen Mittelfluss gewährleistet und es gestattet, die Zahlungen an die Begünstigten in geeigneter Weise vorzunehmen; gleichzeitig sind die Grenzen dieser Vorschussregelung festzulegen.

Geänderter Text

(23) Die Finanzierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum erfolgt über eine finanzielle Beteiligung des EU-Haushalts, wobei die Mittel in Jahrestanchen gebunden werden. Damit die Mitgliedstaaten bereits bei Beginn der Durchführung dieser Programme über die vorgesehenen EU-Mittel verfügen können, müssen diese in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, ***wenn sie dies wünschen.*** Daher ist eine Vorschussregelung vorzusehen, die einen regelmäßigen Mittelfluss gewährleistet und es gestattet, die Zahlungen an die Begünstigten in geeigneter Weise vorzunehmen; gleichzeitig sind die Grenzen dieser Vorschussregelung festzulegen.

Änderungsantrag 123
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Damit die EU-Beihilfen effizient eingesetzt werden können, muss ihre Auszahlung an die Begünstigten rechtzeitig erfolgen. Die Nichteinhaltung der in den EU-Vorschriften festgesetzten Zahlungsfristen durch die Mitgliedstaaten kann die Begünstigten in große Schwierigkeiten bringen und die Jährlichkeit des EU-Haushalts in Frage stellen. Daher sollten nicht fristgerecht vorgenommene Ausgaben von der EU-Finanzierung ausgeschlossen werden. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollte die Kommission Vorschriften über Ausnahmen von dieser allgemeinen Vorschrift vorsehen können. Dieser in der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 festgelegte Grundsatz sollte beibehalten werden und für den EGFL und den ELER gelten. ***Bei verspäteter Zahlung sollten die Mitgliedstaaten den Begünstigten zum Ausgleich zusätzlich zum Hauptbetrag auf eigene Kosten Zinsen zahlen. Eine solche Bestimmung könnte für die Mitgliedstaaten ein Anreiz sein, die Zahlungsfristen besser einzuhalten, und den Begünstigten mehr Sicherheit geben, dass sie ihre Zahlungen fristgerecht erhalten oder zumindest bei verspäteter Zahlung einen Ausgleich erhalten.***

Geänderter Text

(25) Damit die EU-Beihilfen effizient eingesetzt werden können, muss ihre Auszahlung an die Begünstigten rechtzeitig erfolgen. Die Nichteinhaltung der in den EU-Vorschriften festgesetzten Zahlungsfristen durch die Mitgliedstaaten kann die Begünstigten in große Schwierigkeiten bringen und die Jährlichkeit des EU-Haushalts in Frage stellen. Daher sollten nicht fristgerecht vorgenommene Ausgaben von der EU-Finanzierung ausgeschlossen werden. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollte die Kommission Vorschriften über Ausnahmen von dieser allgemeinen Vorschrift vorsehen können. Dieser in der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 festgelegte Grundsatz sollte beibehalten werden und für den EGFL und den ELER gelten.

Änderungsantrag 124
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Damit die EU-Beihilfen effizient eingesetzt werden können, muss ihre Auszahlung an die Begünstigten rechtzeitig erfolgen. Die Nichteinhaltung der in den EU-Vorschriften festgesetzten Zahlungsfristen durch die Mitgliedstaaten kann die Begünstigten in große Schwierigkeiten bringen und die Jährlichkeit des EU-Haushalts in Frage stellen. Daher sollten nicht fristgerecht vorgenommene Ausgaben von der EU-Finanzierung ausgeschlossen werden. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollte die Kommission Vorschriften über Ausnahmen von dieser allgemeinen Vorschrift vorsehen können. Dieser in der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 festgelegte Grundsatz sollte beibehalten werden und für den EGFL und den ELER gelten. Bei verspäteter Zahlung sollten die Mitgliedstaaten den Begünstigten zum Ausgleich zusätzlich zum Hauptbetrag auf eigene Kosten Zinsen zahlen. Eine solche Bestimmung könnte für die Mitgliedstaaten ein Anreiz sein, die Zahlungsfristen besser einzuhalten, und den Begünstigten mehr Sicherheit geben, dass sie ihre Zahlungen fristgerecht erhalten oder zumindest bei verspäteter Zahlung einen Ausgleich erhalten.

Geänderter Text

(25) Damit die EU-Beihilfen effizient eingesetzt werden können, muss ihre Auszahlung an die Begünstigten rechtzeitig erfolgen. Die Nichteinhaltung der in den EU-Vorschriften festgesetzten Zahlungsfristen durch die Mitgliedstaaten kann die Begünstigten in große Schwierigkeiten bringen und die Jährlichkeit des EU-Haushalts in Frage stellen. Daher sollten nicht fristgerecht vorgenommene Ausgaben von der EU-Finanzierung ausgeschlossen werden. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollte die Kommission Vorschriften über Ausnahmen von dieser allgemeinen Vorschrift vorsehen können. Dieser in der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 festgelegte Grundsatz sollte beibehalten werden und für den EGFL und den ELER gelten. Bei verspäteter Zahlung sollten die Mitgliedstaaten den Begünstigten zum Ausgleich zusätzlich zum Hauptbetrag auf eigene Kosten Zinsen zahlen. Eine solche Bestimmung könnte für die Mitgliedstaaten ein Anreiz sein, die Zahlungsfristen besser einzuhalten, und den Begünstigten mehr Sicherheit geben, dass sie ihre Zahlungen fristgerecht erhalten oder zumindest bei verspäteter Zahlung einen Ausgleich erhalten. **Die Umsetzung der in Frage kommenden Projekte im Rahmen des ELER und der Wirkungsgrad der Finanzierung würde durch ein Höchstmaß an Kohärenz bei der Auslegung der die Voraussetzungen für die Mittel regelnden Vorschriften erleichtert werden.**

Or. en

Änderungsantrag 125

George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Nach den sektorbezogenen Agrarvorschriften müssen die Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Fristen Angaben über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse an die Kommission übermitteln. Diese Kontrollstatistiken werden verwendet, um die Fehlerquote auf Ebene des Mitgliedstaats zu ermitteln und ganz allgemein die Verwaltung des EGFL und des ELER zu kontrollieren. Sie sind für die Kommission eine wichtige Informationsquelle, um sich zu vergewissern, dass die Mittel ordnungsgemäß verwaltet werden, und spielen für die jährliche Zuverlässigkeitserklärung eine wichtige Rolle. Angesichts der essenziellen Bedeutung dieser statistischen Informationen und um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen, diese fristgerecht zu übermitteln, ist ein Mittel vorzusehen, das in einer dem Umfang der fehlenden Angaben angemessenen Art und Weise von einer verspäteten Übermittlung der vorgeschriebenen Angaben abhält. Es sind daher Bestimmungen festzulegen, wonach die Kommission den Teil der monatlichen oder Zwischenzahlungen aussetzen kann, für den die entsprechenden statistischen Informationen nicht rechtzeitig übermittelt wurden.

Geänderter Text

(27) Nach den sektorbezogenen Agrarvorschriften müssen die Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Fristen Angaben über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse an die Kommission übermitteln. Diese Kontrollstatistiken werden verwendet, um die Fehlerquote auf Ebene des Mitgliedstaats zu ermitteln und ganz allgemein die Verwaltung des EGFL und des ELER zu kontrollieren. Sie sind für die Kommission eine wichtige Informationsquelle, um sich zu vergewissern, dass die Mittel ordnungsgemäß verwaltet werden, und spielen für die jährliche Zuverlässigkeitserklärung eine wichtige Rolle. Angesichts der essenziellen Bedeutung dieser statistischen Informationen und um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen, diese fristgerecht zu übermitteln, ist ein ***verhältnismäßiges*** Mittel vorzusehen, das in einer dem Umfang der fehlenden Angaben angemessenen Art und Weise von einer verspäteten Übermittlung der vorgeschriebenen Angaben abhält. Es sind daher Bestimmungen festzulegen, wonach die Kommission den Teil der monatlichen oder Zwischenzahlungen aussetzen kann, für den die entsprechenden statistischen Informationen nicht rechtzeitig übermittelt wurden, ***nur wenn gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Verspätung den Mechanismus der jährlichen Haushaltsentlastung in Gefahr bringt.***

Änderungsantrag 126
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Nach den sektorbezogenen Agrarvorschriften müssen die Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Fristen Angaben über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse an die Kommission übermitteln. Diese Kontrollstatistiken werden verwendet, um die Fehlerquote auf Ebene des Mitgliedstaats zu ermitteln und ganz allgemein die Verwaltung des EGFL und des ELER zu kontrollieren. Sie sind für die Kommission ein wichtige Informationsquelle, um sich zu vergewissern, dass die Mittel ordnungsgemäß verwaltet werden, und spielen für die jährliche Zuverlässigkeitserklärung eine wichtige Rolle. ***Angesichts der essenziellen Bedeutung dieser statistischen Informationen und um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachkommen, diese fristgerecht zu übermitteln, ist ein Mittel vorzusehen, das in einer dem Umfang der fehlenden Angaben angemessenen Art und Weise von einer verspäteten Übermittlung der vorgeschriebenen Angaben abhält. Es sind daher Bestimmungen festzulegen, wonach die Kommission den Teil der monatlichen oder Zwischenzahlungen aussetzen kann, für den die entsprechenden statistischen Informationen nicht rechtzeitig übermittelt wurden.***

Geänderter Text

(27) Nach den sektorbezogenen Agrarvorschriften müssen die Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Fristen Angaben über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse an die Kommission übermitteln. Diese Kontrollstatistiken werden verwendet, um die Fehlerquote auf Ebene des Mitgliedstaats zu ermitteln und ganz allgemein die Verwaltung des EGFL und des ELER zu kontrollieren. Sie sind für die Kommission ein wichtige Informationsquelle, um sich zu vergewissern, dass die Mittel ordnungsgemäß verwaltet werden, und spielen für die jährliche Zuverlässigkeitserklärung eine wichtige Rolle.

Änderungsantrag 127

George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die Finanzierung der im Zusammenhang mit der GAP erforderlichen Maßnahmen und Aktionen erfolgt teilweise in geteilter Mittelverwaltung. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, sollte die Kommission durch geeignete Maßnahmen kontrollieren, ob die Behörden der Mitgliedstaaten, die die Zahlungen leisten, die Mittel nach den entsprechenden Grundsätzen verwalten. Daher ist festzulegen, welcher Art die von der Kommission vorzunehmenden Kontrollen sind und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Kommission ihre Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans wahrnehmen kann und die Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Kommission klarzustellen

Geänderter Text

(30) Die Finanzierung der im Zusammenhang mit der GAP erforderlichen Maßnahmen und Aktionen erfolgt teilweise in geteilter Mittelverwaltung. Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen, sollte die Kommission durch geeignete Maßnahmen kontrollieren, ob die Behörden der Mitgliedstaaten, die die Zahlungen leisten, die Mittel nach den entsprechenden Grundsätzen verwalten. Daher ist festzulegen, **welche allgemeinen Regeln und Grundsätze die Kommission bei ihren Kontrollen verfolgt werden und** welcher Art die von der Kommission vorzunehmenden Kontrollen sind und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Kommission ihre Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans wahrnehmen kann und die Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Kommission klarzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 128

George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Damit sich die Kommission, wie es ihre Pflicht ist, davon überzeugen kann,

Geänderter Text

(31) Damit sich die Kommission, wie es ihre Pflicht ist, davon überzeugen kann,

dass die Mitgliedstaaten über Systeme für die Verwaltung und Kontrolle der EU-Ausgaben verfügen und diese ordnungsgemäß funktionieren, ist **unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen** vorzusehen, dass von der Kommission beauftragte Personen Prüfungen vornehmen und hierbei die Hilfe der Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können..

dass die Mitgliedstaaten über Systeme für die Verwaltung und Kontrolle der EU-Ausgaben verfügen und diese ordnungsgemäß funktionieren, ist **unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, des Vertrauens auf die Zuverlässigkeit der einzelstaatlichen Kontroll- und Verwaltungssysteme, der Gesamtleistung der einzelstaatlichen Kontrollen bei der Anzahl der Kontrollen, die die Kommission vornehmen muss**, vorzusehen, dass von der Kommission beauftragte Personen Prüfungen vornehmen und hierbei die Hilfe der Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können.

Or. en

Änderungsantrag 129 **Julie Girling**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 34**

Vorschlag der Kommission

(34) Die Kommission, die nach Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union für die Anwendung der EU-Vorschriften Sorge trägt, sollte darüber entscheiden, ob die Ausgaben der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht in Einklang stehen. Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, ihre Zahlungsentscheidungen zu rechtfertigen und eine Schlichtung zu verlangen, wenn zwischen ihnen und der Kommission keine Einigkeit besteht. Um den Mitgliedstaaten für die in der Vergangenheit getätigten Ausgaben die erforderliche rechtliche und finanzielle Gewähr zu geben, sollte der Zeitraum, in dem die Kommission wegen Nichtbeachtung der Vorschriften finanzielle Konsequenzen ziehen kann,

Geänderter Text

(34) Die Kommission, die nach Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union für die Anwendung der EU-Vorschriften Sorge trägt, sollte darüber entscheiden, ob die Ausgaben der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht in Einklang stehen, **gegebenenfalls basierend auf einer Einschätzung der tatsächlichen Gefahr für die Agrarfonds**. Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, ihre Zahlungsentscheidungen zu rechtfertigen und eine Schlichtung zu verlangen, wenn zwischen ihnen und der Kommission keine Einigkeit besteht. Um den Mitgliedstaaten für die in der Vergangenheit getätigten Ausgaben die erforderliche rechtliche und finanzielle Gewähr zu geben, sollte der Zeitraum, in dem die Kommission wegen

begrenzt werden. Für den ELER sollte das Verfahren für den Konformitätsabschluss im Einklang mit den Bestimmungen für Finanzkorrekturen der Kommission aufgestellt werden, wie sie in Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx festgelegt sind.

Nichtbeachtung der Vorschriften finanzielle Konsequenzen ziehen kann, begrenzt werden. Für den ELER sollte das Verfahren für den Konformitätsabschluss im Einklang mit den Bestimmungen für Finanzkorrekturen der Kommission aufgestellt werden, wie sie in Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. CR/xxx festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 130 **Monika Hohlmeier**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 36**

Vorschlag der Kommission

(36) Die Verfahren zur Wiedereinziehung in den Mitgliedstaaten können zur Folge haben, dass sich diese um mehrere Jahre verzögert, ohne dass ihre Realisierung gesichert ist. Die Kosten dieser Verfahren können, gemessen an den letztlich getätigten oder realisierbaren Wiedereinziehungen, unverhältnismäßig hoch sein. Daher ist den Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen zu gestatten, die Wiedereinziehungsverfahren einzustellen.

Geänderter Text

(36) Die Verfahren zur Wiedereinziehung in den Mitgliedstaaten können zur Folge haben, dass sich diese um mehrere Jahre verzögert, ohne dass ihre Realisierung gesichert ist. Die Kosten dieser Verfahren können, gemessen an den letztlich getätigten oder realisierbaren Wiedereinziehungen, unverhältnismäßig hoch sein. ***Dies gilt auch für die Wiedereinziehungen von zu Unrecht gezahlten Beträgen und Zinsen unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze. Auch hier muss das Kostennutzenverhältnis gewahrt bleiben.*** Daher ist den Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen zu gestatten, die Wiedereinziehungsverfahren einzustellen.

Or. de

Begründung

Die Wiedereinziehung von Kleinstbeträgen verursacht einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand. Beträge unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze sollten daher nicht eingezogen werden, so dass das Kostennutzenverhältnis gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 131

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Zum Schutz der finanziellen Interessen des EU-Haushalts sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um sich davon zu überzeugen, dass die aus dem EGFL und dem ELER finanzierten Maßnahmen tatsächlich und korrekt durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem Unregelmäßigkeiten oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens der Begünstigten verhindern, aufdecken bzw. wirksam bekämpfen. Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften²² Anwendung finden.

Geänderter Text

(37) Zum Schutz der finanziellen Interessen des EU-Haushalts sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um sich davon zu überzeugen, dass die aus dem EGFL und dem ELER finanzierten Maßnahmen tatsächlich und korrekt durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten müssen außerdem Unregelmäßigkeiten oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens der Begünstigten verhindern, aufdecken bzw. wirksam bekämpfen. Zu diesem Zweck sollte die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften²² Anwendung finden. ***Um die Kohärenz der EU-politischen Prioritäten und Ziele sicherzustellen, sollte der Umfang dessen, was als riskant für die finanziellen Interessen des EU-Haushaltes erachtet wird auch Risiken für die Umwelt und die öffentliche Gesundheit einbeziehen, da die Kosten, die mit damit verbunden sind, in andere Bereiche öffentlicher Ausgaben, einschließlich der EU, externalisiert werden. Die Minimierung zusätzlicher Kosten in anderen Bereichen sollte die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 132

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 38**

Vorschlag der Kommission

(38) Diverse sektorbezogene Agrarvorschriften enthalten Vorschriften über allgemeine Kontrollgrundsätze, die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Zahlungen sowie über die Anwendung von Sanktionen. Diese Vorschriften sollten in einem horizontalen Rechtsrahmen zusammengefasst werden. Sie sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie die Vorschriften für die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Beihilfen umfassen. Außerdem sind Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen festzulegen, die nicht unbedingt mit der Zahlung von Beihilfen zusammenhängen.

Geänderter Text

(38) Diverse sektorbezogene Agrarvorschriften enthalten Vorschriften über allgemeine Kontrollgrundsätze, die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Zahlungen sowie über die Anwendung von Sanktionen. Diese Vorschriften sollten in einem horizontalen Rechtsrahmen zusammengefasst werden. Sie sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie die Vorschriften für die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Beihilfen umfassen. Außerdem sind Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen festzulegen, die nicht unbedingt mit der Zahlung von Beihilfen zusammenhängen. ***Um einheitliche und klare Signale für die Landwirte zu schaffen, ist es wichtig, dass die Regeln für die Förderfähigkeit, die den Landwirten mitgeteilt oder von den Inspektoren bei der Bestimmung förderfähigen Gebiete angewendet werden, entsprechend ausgelegt werden sollten, um sicherzustellen, dass die Bewirtschaftungssysteme mit hohem Naturschutzwert nicht bestraft werden, und um sicherzustellen, dass Umweltqualität und Artenvielfalt in Bewirtschaftungssystemen nicht als Ergebnis von Zulässigkeitskontrollen verringert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 133

George Lyon, Sylvie Goulard, Anne E. Jensen, Britta Reimers, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Diverse sektorbezogene Agrarvorschriften enthalten Vorschriften über allgemeine Kontrollgrundsätze, die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Zahlungen sowie über die Anwendung von Sanktionen. Diese Vorschriften sollten in einem horizontalen Rechtsrahmen zusammengefasst werden. Sie sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie die Vorschriften für die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Beihilfen umfassen. Außerdem sind Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen festzulegen, die nicht unbedingt mit der Zahlung von Beihilfen zusammenhängen.

Geänderter Text

(38) Diverse sektorbezogene Agrarvorschriften enthalten Vorschriften über allgemeine Kontrollgrundsätze, die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Zahlungen sowie über die Anwendung von **angemessenen verwaltungsrechtlichen** Sanktionen. Diese Vorschriften sollten in einem horizontalen Rechtsrahmen zusammengefasst werden. Sie sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen **einschließlich der allgemeinen Grundsätze und anwendbaren Kriterien** sowie die Vorschriften für die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Beihilfen umfassen. Außerdem sind Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen festzulegen, die nicht unbedingt mit der Zahlung von Beihilfen zusammenhängen.

Or. en

Änderungsantrag 134
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Diverse sektorbezogene Agrarvorschriften enthalten Vorschriften über allgemeine Kontrollgrundsätze, die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Zahlungen sowie über die Anwendung von Sanktionen. Diese Vorschriften sollten in einem horizontalen

Geänderter Text

(38) Diverse sektorbezogene Agrarvorschriften enthalten Vorschriften über allgemeine Kontrollgrundsätze, die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Zahlungen sowie über die Anwendung von Sanktionen. Diese Vorschriften sollten in einem horizontalen

Rechtsrahmen zusammengefasst werden. Sie sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie die Vorschriften für die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Beihilfen umfassen. Außerdem sind Vorschriften für die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen festzulegen, die nicht unbedingt mit der Zahlung von Beihilfen zusammenhängen.

Rechtsrahmen zusammengefasst werden. Sie sollten die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie die Vorschriften für die Wiedereinziehung, die Kürzung oder den Ausschluss von Beihilfen umfassen. Außerdem sind Vorschriften für **die Reduzierung auf Überprüfungen, wo Fehlerquoten zulässig sind und Überprüfungen** der Einhaltung von Verpflichtungen festzulegen, die nicht unbedingt mit der Zahlung von Beihilfen zusammenhängen.

Or. en

Änderungsantrag 135
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Diese Verordnung sollte für die Mitgliedstaaten ein Anreiz sein, die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen in den Fällen zu verringern, in denen die Fehlerquote akzeptabel ist. Dies soll insbesondere in den betreffenden Verordnungen zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem Anwendung finden.

Or. pl

Änderungsantrag 136
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Ein gerechtes Sanktionssystem, mit dem Landwirte im Falle von Unregelmäßigkeiten bestraft werden können, sollte eine doppelte Bestrafung und die gleichzeitige Verhängung von administrativen Sanktionen auf Grundlage dieser Verordnung sowie gerichtlicher Sanktionen auf Grundlage des Strafrechts ausschließen, es sei denn, es handelt sich um Fälle von bewusstem und vorsätzlichem Betrug.

Or. pl

**Änderungsantrag 137
Janusz Wojciechowski**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38b) Bei objektiven oder vom Landwirt unverschuldeten Umständen, insbesondere bei zufälligen Ereignissen, sollte auf die Anwendung jeglicher administrativer Sanktionen, darunter die Rückzahlung der vom Landwirt erhaltenen Zahlungen, verzichtet werden.

Or. pl

**Änderungsantrag 138
Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41) Die Hauptbestandteile des integrierten

(41) Die Hauptbestandteile des integrierten

Verwaltungs- und Kontrollsystems, insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Datenbank, das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, die Beihilfe- oder Zahlungsanträge und das System zur Bestimmung und Erfassung der Zahlungsansprüche sollten beibehalten werden.

Verwaltungs- und Kontrollsystems, insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Datenbank, das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, die Beihilfe- oder Zahlungsanträge und das System zur Bestimmung und Erfassung der Zahlungsansprüche sollten beibehalten werden. **Die Mitgliedstaaten können beim Aufbau dieser Systeme angemessenen Gebrauch von Technologien machen.**

Or. en

Änderungsantrag 139
Ulrike Rodust, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Die Hauptbestandteile des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Datenbank, das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, die Beihilfe- oder Zahlungsanträge und das System zur Bestimmung und Erfassung der Zahlungsansprüche sollten beibehalten werden.

Geänderter Text

(41) Die Hauptbestandteile des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Datenbank, das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, die Beihilfe- oder Zahlungsanträge und das System zur Bestimmung und Erfassung der Zahlungsansprüche sollten **auf einem angemessenen Niveau bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Landwirten und der Verwaltung keinen unangemessenen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen**, beibehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 140
Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Die Hauptbestandteile des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Datenbank, das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, die Beihilfe- oder Zahlungsanträge und das System zur Bestimmung und Erfassung der Zahlungsansprüche sollten beibehalten werden.

Geänderter Text

(41) Die Hauptbestandteile des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, insbesondere die Bestimmungen über die elektronische Datenbank, das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, die Beihilfe- oder Zahlungsanträge und das System zur Bestimmung und Erfassung der Zahlungsansprüche sollten ***auf einem angemessenen Niveau bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Landwirten und der Verwaltung keinen unangemessenen Verwaltungsaufwand aufzuerlegen***, beibehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 141
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(41a) Den Mitgliedstaaten sollte die Einführung von Beihilfe- und Zahlungsanträgen mit mehrjähriger Gültigkeit ermöglicht werden, insbesondere für Landwirte, die das dauerhafte oder traditionelle landwirtschaftliche Produktionsmodell betreiben.

Geänderter Text

Or. pl

Änderungsantrag 142
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die im Rahmen der Stützungsregelungen der Europäischen Union vorgesehenen Zahlungen sollten **von den zuständigen nationalen Behörden** in voller Höhe innerhalb verbindlicher Fristen an die Endempfänger ausgezahlt werden, vorbehaltlich etwaiger Kürzungen, die in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen sind. Um die Verwaltung der Direktzahlungen flexibler zu gestalten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die unter das integrierte System fallenden Zahlungen in bis zu zwei Tranchen pro Jahr zu tätigen.

Geänderter Text

(42) Die im Rahmen der Stützungsregelungen der Europäischen Union vorgesehenen Zahlungen sollten von den zuständigen nationalen Behörden in voller Höhe innerhalb verbindlicher Fristen an die Endempfänger ausgezahlt werden, vorbehaltlich etwaiger Kürzungen, die in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen sind. Um die Verwaltung der Direktzahlungen flexibler zu gestalten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die unter das integrierte System fallenden Zahlungen in bis zu zwei Tranchen pro Jahr zu tätigen.

Or. en

Änderungsantrag 143

George Lyon, Sylvie Goulard, Anne E. Jensen, Britta Reimers, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001²⁵, die durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ersetzt wurde, wurde der Grundsatz festgelegt, dass die volle Zahlung einiger GAP-Beihilfen an die Begünstigten an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften in

Geänderter Text

(50) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001²⁵, die durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ersetzt wurde, wurde der Grundsatz festgelegt, dass die volle Zahlung einiger GAP-Beihilfen an die Begünstigten an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften in

Bezug auf Landnutzung, landwirtschaftliche Erzeugung und landwirtschaftliche Tätigkeit gebunden sein sollte. Dieser Grundsatz spiegelte sich anschließend in den Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)²⁶ und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)²⁷ wider. Im Rahmen dieser so genannten „Cross-Compliance“-Regelung müssen die Mitgliedstaaten Sanktionen verhängen, indem sie die im Rahmen der GAP gewährten Beihilfen ganz oder teilweise kürzen oder ausschließen.

Bezug auf Landnutzung, landwirtschaftliche Erzeugung und landwirtschaftliche Tätigkeit gebunden sein sollte. Dieser Grundsatz spiegelte sich anschließend in den Verordnungen (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)²⁶ und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO)²⁷ wider. Im Rahmen dieser so genannten „Cross-Compliance“-Regelung müssen die Mitgliedstaaten **verwaltungsrechtliche** Sanktionen verhängen, indem sie die im Rahmen der GAP gewährten Beihilfen ganz oder teilweise kürzen oder ausschließen, **in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung definierten allgemeinen Kriterien für die Abstufung dieser Strafen.**

Or. en

Änderungsantrag 144

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Durch die „Cross-Compliance“-Regelung werden grundlegende Anforderungen in Bezug auf Umweltschutz, Klimawandel, Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands der Flächen,

Geänderter Text

(51) Durch die „Cross-Compliance“-Regelung werden grundlegende Anforderungen in Bezug auf Umweltschutz, Klimawandel, Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands der Flächen,

öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz in die GAP einbezogen. Durch diese Verknüpfung soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beigetragen werden, indem die Begünstigten für die notwendige Einhaltung dieser grundlegenden Anforderungen sensibilisiert werden. Ziel ist es auch, die GAP mit den von *der* Gesellschaft gestellten **Erwartungen** besser in Einklang zu bringen, indem ihre Kohärenz mit der Politik in den Bereichen Umwelt, Gesundheit von Mensch und Tier, Pflanzengesundheit und Tierschutz verstärkt wird.

öffentliche Gesundheit, Tier- und Pflanzengesundheit und Tierschutz in die GAP einbezogen. Durch diese Verknüpfung soll zur Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft beigetragen werden, indem die Begünstigten für die notwendige Einhaltung dieser grundlegenden Anforderungen sensibilisiert werden. Ziel ist es auch, die GAP mit den von der Gesellschaft gestellten **Erwartungen** besser in Einklang zu bringen, indem ihre Kohärenz mit der Politik in den Bereichen Umwelt, Gesundheit von Mensch und Tier, Pflanzengesundheit und Tierschutz verstärkt wird. **Die GAP soll keinen Schaden anrichten: Sinnvolle Cross-Compliance und die obligatorische Ökologisierung sollten also die Ausgangsbasis für Nachhaltigkeit bilden, d. h. einen Vertrag mit der Gesellschaft, damit die Bürger sicher sein können, dass öffentliche Gelder auch für öffentliche Güter aufgewendet werden, anstatt Zusatzkosten zu verursachen, etwa für die Beseitigung von Umweltverschmutzungen, die Lösung der Krisen im öffentlichen Gesundheitswesen, die Kosten für die Verschlechterung der Bodenqualität und Produktivität usw. Deshalb sollte eine solide Ausgangsbasis der Nachhaltigkeit durch Cross-Compliance und Maßnahmen der Ökologisierung Anwendung finden, um Haushaltseffizienz zu gewährleisten und die für andere Bereiche der öffentlichen Ausgaben externalisierte Kosten zu minimieren..**

Or. en

Begründung

Erstens, die Grundanforderungen an die Betriebsführung stellen bereits in allen rechtlichen Einzelaspekten des gemeinschaftlichen Besitzstands das gesetzliche Minimum in Bezug auf die Umweltqualität dar, daher sollten sinnvolle Cross-Compliance und die obligatorische Ökologisierung eine „Ausgangsbasis für Nachhaltigkeit“ sein. Zweitens stellt durch die

Reduzierung negativer Externalitäten ein „do no harm“ GAP die Haushaltseffizienz und Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben sowie Effizienz in Nährstoff-, Wasser und Energiekreisläufen in landwirtschaftlichen Ökosystemen dar.

Änderungsantrag 145

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Die Cross-Compliance-Regelung ist ein wesentlicher Bestandteil der GAP und sollte daher beibehalten werden. Der Geltungsbereich der Regelung, der bisher aus zwei getrennten Listen von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand besteht, sollte gestrafft werden, um seine Kohärenz zu gewährleisten und sichtbar zu machen. Zu diesem Zweck sollten die Anforderungen und Standards in einer Liste zusammengefasst und nach Bereichen und Gegenständen aufgeschlüsselt werden. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass sich eine Reihe von Anforderungen im Rahmen der Cross-Compliance nicht ausreichend auf die landwirtschaftliche Tätigkeit bzw. Betriebsfläche bezieht oder eher die einzelstaatlichen Behörden als die Begünstigten betrifft. Daher empfiehlt es sich, den Geltungsbereich der Cross-Compliance entsprechend anzupassen. Außerdem sollte die Erhaltung von **Dauergrünland in den Jahren 2014 und 2015** geregelt werden.

Geänderter Text

(52) Die Cross-Compliance-Regelung ist ein wesentlicher Bestandteil der GAP und sollte daher beibehalten werden. Der Geltungsbereich der Regelung, der bisher aus zwei getrennten Listen von Grundanforderungen an die Betriebsführung und Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand besteht, sollte gestrafft werden, um seine Kohärenz zu gewährleisten und sichtbar zu machen, **ohne Reduzierung der Umweltqualität**. Zu diesem Zweck sollten die Anforderungen und Standards in einer Liste zusammengefasst und nach Bereichen und Gegenständen aufgeschlüsselt werden. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass sich eine Reihe von Anforderungen im Rahmen der Cross-Compliance nicht ausreichend auf die landwirtschaftliche Tätigkeit bzw. Betriebsfläche bezieht oder eher die einzelstaatlichen Behörden als die Begünstigten betrifft. Daher empfiehlt es sich, den Geltungsbereich der Cross-Compliance entsprechend anzupassen. Außerdem sollte die Erhaltung von **Dauerweideland auf Parzellenebene** geregelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 146

Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre, Vicky Ford, Kay Swinburne

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Die Mitgliedstaaten müssen die Regelung über die Grundanforderungen an die Betriebsführung vollständig umsetzen, so dass sie auf Ebene der Betriebe konkret angewendet wird, und die notwendige Gleichbehandlung der Landwirte gewährleisten.

Geänderter Text

(53) Die Mitgliedstaaten müssen die Regelung über die Grundanforderungen an die Betriebsführung vollständig umsetzen, so dass sie auf Ebene der Betriebe konkret angewendet wird, und die notwendige Gleichbehandlung der Landwirte gewährleisten. ***Die Kommission sollte Leitlinien für die Auslegung der Vorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren zum Zweck der Cross-Compliance erstellen. Diese Leitlinien sollten widerspiegeln, dass insbesondere bei elektronischen Systemen eine 100 %-Genauigkeit oft nicht möglich ist und daher eine gewisse Toleranz in den Richtlinien gebaut werden sollte. Leitlinien sollten gegebenenfalls, wie im Fall von elektronischen Systemen, Flexibilität auf dem Niveau der landwirtschaftlichen Betriebe bieten, damit das notwendige Gleichgewicht zwischen der Gewährleistung im Sinne des Gesetzes und der Anwendung verhältnismäßiger Verwaltungssanktionen nur im Falle von Verstößen, die direkt und zweifellos den Begünstigten zugeordnet werden können, eingehalten wird, insbesondere in Bezug auf die wiederholten Pannen der betreffenden technischen Systeme.***

Or. en

Begründung

Elektronische Identifikationssysteme können oft keine 100 %-Genauigkeit erreichen. Dies sollte in allen von der Kommission veröffentlichten Leitlinien berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 147
Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik²⁸ funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene spätestens ab dem 1. Januar 2013 angewendet. **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 148
Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik²⁸ funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene spätestens ab dem **entfällt**

1. Januar 2013 angewendet.

Or. en

Begründung

Es ist unangemessen, die Wasserrahmenrichtlinie als eine Anforderungen des Cross-Compliance einzubeziehen, da die Ziele der WRRL in Bezug auf den Status der Gewässer festgelegt sind, nicht in Bezug auf Maßnahmen, zu denen Landwirte (oder andere) verpflichtet sind. Es wäre für ein Gewässerproblem der WRRL ungewöhnlich, einem einzigen Bauern zugerechnet werden zu können.

**Änderungsantrag 149
Marian Harkin**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(54) Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik²⁸ funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene spätestens ab dem 1. Januar 2013 angewendet.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 150
George Lyon**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54**

Vorschlag der Kommission

(54) Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik²⁸ funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. **Gemäß der Richtlinie** werden die **Anforderungen auf Betriebsebene** spätestens ab dem **1. Januar 2013** angewendet.

Geänderter Text

(54) Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik²⁸ **können** im Rahmen der Cross-Compliance nur dann funktionieren, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. **Die Kommission schlägt Änderungen an den Regeln für die Cross-Compliance vor, um die geeigneten Maßnahmen in diesem Zusammenhang im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bis spätestens 31. Dezember 2018 vorzunehmen.**

Or. en

Änderungsantrag 151

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik²⁸ funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance **nur** dann, wenn **alle** Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene spätestens ab dem 1. Januar 2013 angewendet.

Geänderter Text

(54) Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance, wenn die Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene spätestens ab dem 1. Januar 2013 angewendet.

Änderungsantrag 152
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik²⁸ funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene spätestens ab dem 1. Januar **2013** angewendet.

Geänderter Text

(54) Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik²⁸ funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene spätestens ab dem 1. Januar **2014** angewendet.

Änderungsantrag 153
Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden²⁹ funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und

Geänderter Text

entfällt

insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene nach einem vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt und insbesondere die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes spätestens ab dem 1. Januar 2014 angewendet.

Or. de

**Änderungsantrag 154
Marian Harkin**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55) Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden²⁹ funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene nach einem vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt und insbesondere die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes spätestens ab dem 1. Januar 2014 angewendet.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 155
George Lyon**

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden²⁹ funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. **Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene nach einem vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt und insbesondere die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes spätestens ab dem 1. Januar 2014 angewendet.**

Geänderter Text

(55) Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden²⁹ funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. **Die Kommission schlägt Änderungen an den Regeln für die Cross-Compliance vor, um die geeigneten Maßnahmen in diesem Zusammenhang im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bis spätestens 31. Dezember 2015 vorzunehmen**

Or. en

Änderungsantrag 156
Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden²⁹ funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance nur dann, wenn alle Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene nach einem vorgegebenen

Geänderter Text

(55) Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden funktionieren im Rahmen der Cross-Compliance, wenn **die** Mitgliedstaaten sie voll umgesetzt und insbesondere eindeutige Verpflichtungen der Landwirte festgelegt haben. Gemäß der Richtlinie werden die Anforderungen auf Betriebsebene nach einem vorgegebenen

Zeitrahmen umgesetzt und insbesondere die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes spätestens ab dem 1. Januar 2014 angewendet.

Zeitrahmen umgesetzt und insbesondere die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes spätestens ab dem 1. Januar 2014 angewendet.

Or. en

Änderungsantrag 157
Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(56) Gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2000/60/EG wird die Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe³⁰ am 23. Dezember 2013 aufgehoben. Um die Vorschriften über den Schutz des Grundwassers im Rahmen der Cross-Compliance beizubehalten, empfiehlt es sich, bis zur Einbeziehung der Richtlinie 2000/60/EG in die Cross-Compliance-Regelung den Geltungsbereich der Cross-Compliance anzupassen und einen Standard für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzulegen, der die Anforderungen der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 80/68/EWG einschließt.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 158
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen. ***Was die Kleinlandwirte betrifft, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, so kann davon ausgegangen werden, dass die Anstrengungen, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung erforderlich sind, wenn diese Landwirte in diese Regelung einbezogen bleiben, die Vorteile ihrer Einbeziehung nicht aufwiegen. Aus Gründen der Vereinfachung sollten diese Landwirte daher von der Anwendung der Cross-Compliance-Regelung und insbesondere der Kontrollregelung und den möglichen Sanktionen im Rahmen dieser Regelung freigestellt werden. Diese Freistellung sollte jedoch unbeschadet der Verpflichtung, die geltenden Bestimmungen der sektorbezogenen Agrarvorschriften einzuhalten, und möglicher Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften gelten.***

Geänderter Text

(57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen. ***Alle Betriebe sollten verpflichtet sein, die Cross-Compliance zu respektieren, wobei die Zahlstellen wählen können, kleinen Betrieben mit einer niedrigeren Gefahrenstufe aufgrund ihrer kleineren Fläche die entsprechenden Risikofaktoren zuzuschreiben.***

Or. en

Begründung

Alle Betriebe sollten verpflichtet sein, die Cross-Compliance zu respektieren, beispielsweise die Grundanforderungen basieren auf EU-Recht, das ohne Ausnahme für alle angewendet wird. Wenn Gebiete, die aufgrund der schlechten Wasser- und Bodenbewirtschaftung schwerwiegenden Umweltrisiken gegenüberstehen, befreit wären, gäbe es weitere Umweltzerstörungen. Auch der Schutz von Landschaftselementen unter GLÖZ ist in Landschaften und Systemen mit Kleinbetrieben wichtig. In der Tat haben die Kleinbauern weniger strenge Vorschriften für Begrünungsmaßnahmen aufgrund der flächenbezogenen Schwellenwerten für Rotation/Diversifikation.

Änderungsantrag 159

Ulrike Rodust, Brian Simpson, Åsa Westlund

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen. ***Was die Kleinlandwirte betrifft, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, so kann davon ausgegangen werden, dass die Anstrengungen, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung erforderlich sind, wenn diese Landwirte in diese Regelung einbezogen bleiben, die Vorteile ihrer Einbeziehung nicht aufwiegen. Aus Gründen der Vereinfachung sollten diese Landwirte***

Geänderter Text

(57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen.

daher von der Anwendung der Cross-Compliance-Regelung und insbesondere der Kontrollregelung und den möglichen Sanktionen im Rahmen dieser Regelung freigestellt werden. Diese Freistellung sollte jedoch unbeschadet der Verpflichtung, die geltenden Bestimmungen der sektorbezogenen Agrarvorschriften einzuhalten, und möglicher Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften gelten.

Or. en

**Änderungsantrag 160
Julie Girling**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57**

Vorschlag der Kommission

(57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen. ***Was die Kleinlandwirte betrifft, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, so kann davon ausgegangen werden, dass die Anstrengungen, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung erforderlich sind, wenn diese Landwirte***

Geänderter Text

(57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen.

in diese Regelung einbezogen bleiben, die Vorteile ihrer Einbeziehung nicht aufwiegen. Aus Gründen der Vereinfachung sollten diese Landwirte daher von der Anwendung der Cross-Compliance-Regelung und insbesondere der Kontrollregelung und den möglichen Sanktionen im Rahmen dieser Regelung freigestellt werden. Diese Freistellung sollte jedoch unbeschadet der Verpflichtung, die geltenden Bestimmungen der sektorbezogenen Agrarvorschriften einzuhalten, und möglicher Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften gelten.

Or. en

Begründung

Die Kleinlandwirte sollten aus Gründen des Wettbewerbs und der Konsistenz nicht von Cross-Compliance befreit werden.

**Änderungsantrag 161
Monika Hohlmeier**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57**

Vorschlag der Kommission

(57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht,

Geänderter Text

(57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht,

die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen. *Was die Kleinlandwirte betrifft, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, so kann davon ausgegangen werden, dass die Anstrengungen, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung erforderlich sind, wenn diese Landwirte in diese Regelung einbezogen bleiben, die Vorteile ihrer Einbeziehung nicht aufwiegen. Aus Gründen der Vereinfachung sollten diese Landwirte daher von der Anwendung der Cross-Compliance-Regelung und insbesondere der Kontrollregelung und den möglichen Sanktionen im Rahmen dieser Regelung freigestellt werden. Diese Freistellung sollte jedoch unbeschadet der Verpflichtung, die geltenden Bestimmungen der sektorbezogenen Agrarvorschriften einzuhalten, und möglicher Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften gelten.*

die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen.

Or. de

Begründung

Diese Regelung ist widersprüchlich, da Kleinlandwirte aus Vereinfachungsgründen von der Anwendung der Cross-Compliance Regelung (insbesondere den Kontrollen/Sanktionen) freigestellt werden, aber gleichzeitig besteht die Verpflichtung die geltenden Bestimmungen der sektorbezogenen Agrarvorschriften einzuhalten etc.

Änderungsantrag 162 Satu Hassi, Bas Eickhout, Dan Jørgensen

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Die Cross-Compliance-Regelung ist

Geänderter Text

(57) Die Cross-Compliance-Regelung ist

sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen. ***Was die Kleinlandwirte betrifft, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, so kann davon ausgegangen werden, dass die Anstrengungen, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung erforderlich sind, wenn diese Landwirte in diese Regelung einbezogen bleiben, die Vorteile ihrer Einbeziehung nicht aufwiegen. Aus Gründen der Vereinfachung sollten diese Landwirte daher von der Anwendung der Cross-Compliance-Regelung und insbesondere der Kontrollregelung und den möglichen Sanktionen im Rahmen dieser Regelung freigestellt werden. Diese Freistellung sollte jedoch unbeschadet der Verpflichtung, die geltenden Bestimmungen der sektorbezogenen Agrarvorschriften einzuhalten, und möglicher Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften gelten.***

sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen.

Or. en

Begründung

Alle Landwirte müssen ihre ökologische Leistung zu erhöhen. Deshalb sollten Anforderungen wie Wasser- und Bodenmanagement und der Schutz von Landschaftselementen im Rahmen von GLÖZ unabhängig von der Größe des Betriebes eingehalten werden. Es könnte negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, vor allem im Fall von Landwirten, die wenig Fläche,

aber eine sehr intensive Produktion haben oder für Regionen, in denen es eine hohe Konzentration von „kleinen Bauern“ gibt.

Änderungsantrag 163

George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen. Was die Kleinlandwirte betrifft, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, so kann davon ausgegangen werden, dass die Anstrengungen, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung erforderlich sind, wenn diese Landwirte in diese Regelung einbezogen bleiben, die Vorteile ihrer Einbeziehung nicht aufwiegen. Aus Gründen der Vereinfachung sollten diese Landwirte daher von der Anwendung der Cross-Compliance-Regelung und **insbesondere** der Kontrollregelung und den möglichen **Sanktionen im Rahmen dieser Regelung** freigestellt werden. **Diese Freistellung** sollte jedoch unbeschadet der Verpflichtung, die geltenden Bestimmungen der sektorbezogenen

Geänderter Text

(57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, **risikobasiert**, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen. Was die Kleinlandwirte betrifft, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, so kann davon ausgegangen werden, dass die Anstrengungen, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung erforderlich sind, wenn diese Landwirte in diese Regelung einbezogen bleiben, die Vorteile ihrer Einbeziehung nicht aufwiegen. Aus Gründen der Vereinfachung sollten diese Landwirte daher von der Anwendung der Cross-Compliance-Regelung und **sollten nur in Fällen von schweren Verstößen gegen die Grundanforderungen an die Betriebsführung den Cross-Compliance-Sanktionen unterliegen**. Diese **spezielle Behandlung solcher Landwirte im**

Agrarvorschriften einzuhalten, und möglicher Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften gelten.

Hinblick auf Cross-Compliance sollte jedoch unbeschadet der Verpflichtung, die geltenden Bestimmungen der sektorbezogenen Agrarvorschriften einzuhalten, und möglicher Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften ***gemäß von der gemeinsamen Agrarpolitik unabhängiger Kontrollen*** gelten.

Or. en

Änderungsantrag 164 Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen. Was die Kleinlandwirte betrifft, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, so kann davon ausgegangen werden, dass die Anstrengungen, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung erforderlich sind, wenn diese Landwirte in diese Regelung einbezogen bleiben, die Vorteile ihrer Einbeziehung nicht aufwiegen. Aus Gründen der

Geänderter Text

(57) Die Cross-Compliance-Regelung ist sowohl für die Begünstigten als auch für die nationalen Verwaltungen mit einem gewissen Verwaltungsaufwand verbunden, da Aufzeichnungen und Kontrollen vorgenommen und gegebenenfalls Sanktionen verhängt werden müssen. Diese Sanktionen sollten angemessen, wirksam und abschreckend sein. Sie sollten sonstige Sanktionen unberührt lassen, die im Rahmen sonstiger EU- oder nationaler Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Aus Gründen der Kohärenz ist es angebracht, die einschlägigen EU-Vorschriften in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen. Was die Kleinlandwirte betrifft, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx[DZ] teilnehmen, so kann davon ausgegangen werden, dass die Anstrengungen, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung erforderlich sind, wenn diese Landwirte in diese Regelung einbezogen bleiben, die Vorteile ihrer Einbeziehung nicht aufwiegen. Aus Gründen der

Vereinfachung sollten diese Landwirte daher von der Anwendung der Cross-Compliance-Regelung und insbesondere der Kontrollregelung und den möglichen Sanktionen im Rahmen dieser Regelung freigestellt werden. Diese Freistellung sollte jedoch unbeschadet der Verpflichtung, die geltenden Bestimmungen der sektorbezogenen Agrarvorschriften einzuhalten, und möglicher Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften gelten.

Vereinfachung sollten diese Landwirte daher von der Anwendung der Cross-Compliance-Regelung und insbesondere der Kontrollregelung und den möglichen Sanktionen im Rahmen dieser Regelung freigestellt werden. Diese Freistellung sollte jedoch unbeschadet der Verpflichtung, die geltenden Bestimmungen der sektorbezogenen Agrarvorschriften einzuhalten, und möglicher Kontrollen und Sanktionen im Rahmen der betreffenden Rechtsvorschriften gelten. ***Geringfügige, unbeabsichtigte Verstöße im Zusammenhang mit Cross-Compliance-Kontrollen sollten nicht strafbar sein, stattdessen sollte eine Warnung ausgegeben und die Einhaltung bei einer späteren Prüfung kontrolliert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 165

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57a) Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, der Europäischen Kommission jährlich einen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse der Cross-Compliance und der Begründungsmaßnahmen zu erstatten, die wiederum einen jährlichen Bericht an das Europäische Parlament über die Wirksamkeit der Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterbreiten sollte, um die Herausforderungen langfristiger Nachhaltigkeit in Systemen der Nahrungsmittelproduktion anzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 166
Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(57a) Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, jährlich einen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse der Cross-Compliance und der Begrünungsmaßnahmen zu erstatten. Auf der Grundlage der nationalen Berichterstattung sollte die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen auf die landwirtschaftliche Produktion und deren Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten vorlegen.

Or. en

Begründung

Da „Ökologisierung“ als ein neues Element im Rahmen der Cross Compliance-Regeln berücksichtigt sein wird, ist es angebracht, dass die Kommission ihre Kohärenz prüfen und in dieser Hinsicht ein Feedback an das Europäische Parlament abgibt. Dies steht im Einklang mit der Änderung des Artikels 96 Absatz 3.

Änderungsantrag 167
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(60) Ein wirksame Durchführung der Cross-Compliance erfordert die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen auf Ebene der Begünstigten. Beschließt ein

entfällt

Mitgliedstaat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, keine Kürzung bzw. keinen Ausschluss vorzunehmen, wenn es sich um einen Betrag von weniger als 100 EUR handelt, so sollte die zuständige Kontrollbehörde im darauffolgenden Jahr für eine Stichprobe von Begünstigten überprüfen, ob den der Feststellung des betreffenden Verstoßes zugrundeliegenden Tatsachen abgeholfen wurde.

Or. pl

Begründung

Die Streichung dieser Bestimmung wird zur einer deutlichen Vereinfachung der Verwaltungsverfahren in den Mitgliedstaaten und einer Senkung der Haushaltsausgaben führen.

Änderungsantrag 168

George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

(60) Ein wirksame Durchführung der Cross-Compliance erfordert die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen auf Ebene der Begünstigten. Beschließt ein Mitgliedstaat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, keine Kürzung bzw. keinen Ausschluss vorzunehmen, wenn es sich um einen Betrag von weniger als 100 EUR handelt, so sollte die zuständige Kontrollbehörde im darauf folgenden Jahr für eine Stichprobe von Begünstigten überprüfen, ob den der Feststellung des betreffenden Verstoßes zugrunde liegenden Tatsachen abgeholfen wurde.

Geänderter Text

(60) Ein wirksame Durchführung der Cross-Compliance erfordert die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen auf Ebene der Begünstigten. Beschließt ein Mitgliedstaat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, keine Kürzung bzw. keinen Ausschluss vorzunehmen, wenn es sich um einen Betrag von weniger als 100 EUR handelt, so sollte die zuständige Kontrollbehörde im darauf folgenden Jahr für eine Stichprobe von Begünstigten überprüfen, ob den der Feststellung des betreffenden Verstoßes zugrunde liegenden Tatsachen abgeholfen wurde. **Die Mitgliedstaaten können auch ein Frühwarnsystem für weniger schwere, erstmalige Verstöße einrichten, um eine**

bessere Akzeptanz des Cross-Compliance-Systems durch die bäuerlichen Gemeinschaften zu erreichen und die Landwirte besser in die Umsetzung der Anforderungen einzubeziehen. Dies sollte in Form einer Abmahnung geschehen, gefolgt von abhelfenden Maßnahmen durch den betreffenden Begünstigten und Kontrollen durch den Mitgliedstaat im folgenden Jahr.

Or. en

Änderungsantrag 169
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission

(65) Der Euro-Wechselkurs für die Umrechnung in Landeswährung kann sich im Verlauf des Zeitraums ändern, in dem ein Geschäft ausgeführt wird. Daher ist festzulegen, welcher Kurs auf die betreffenden Beträge anzuwenden ist, wobei hierfür der Tatbestand maßgeblich ist, durch den das wirtschaftliche Ziel des betreffenden Geschäfts erreicht wird. Daher ist der Wechselkurs des Tages zu verwenden, an dem dieser maßgebliche Tatbestand eintritt. Dieser Tatbestand ist anzugeben, oder es ist unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien, insbesondere der Schnelligkeit, mit der die Kursänderungen weitergegeben werden, davon abzuweichen. Diese Vorschriften sind in der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro³¹ festgelegt; sie ergänzen ähnliche Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten die einschlägigen Bestimmungen in einem Rechtsakt

Geänderter Text

(65) Der Euro-Wechselkurs für die Umrechnung in Landeswährung kann sich im Verlauf des Zeitraums ändern, in dem ein Geschäft ausgeführt wird. Daher ist festzulegen, welcher Kurs auf die betreffenden Beträge anzuwenden ist, wobei hierfür der Tatbestand maßgeblich ist, durch den das wirtschaftliche Ziel des betreffenden Geschäfts erreicht wird. Daher ist der Wechselkurs des Tages zu verwenden, an dem dieser maßgebliche Tatbestand eintritt. Dieser Tatbestand ist anzugeben, oder es ist unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien, insbesondere der Schnelligkeit, mit der die Kursänderungen weitergegeben werden, davon abzuweichen. ***Als Ausnahmeregelung in dieser Verordnung sind diese*** Vorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro³¹ festgelegt; sie ergänzen ähnliche Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005. Aus Gründen der Klarheit

zusammengefasst werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 ist daher aufzuheben.

und Übersichtlichkeit sollten die einschlägigen Bestimmungen in einem Rechtsakt zusammengefasst werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 ist daher aufzuheben.

Or. en

Änderungsantrag 170
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(65a) Abweichend können die Mitgliedstaaten den in Euro ausgedrückten Betrag des Zuschusses auf Grundlage des Durchschnitts der höchstens fünf letzten Umrechnungskurse, die die nationale Bank des Mitgliedstaates [oder die Europäische Zentralbank] vor dem 1. Oktober des Jahres festgelegt hat, für das der Zuschuss gewährt wird, in die nationale Währung umrechnen.

Or. en

Begründung

Es sollte eine größere Flexibilität bei der Anwendung der Wechselkurse geben.

Änderungsantrag 171
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(68) Jedes GAP-Maßnahme sollte

(68) Jedes GAP-Maßnahme sollte

überwacht und bewertet werden, um ihre Qualität zu verbessern und ihre Verwirklichungen aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist eine Liste von Indikatoren festzulegen und die Wirkung der GAP anhand spezifischer Zielvorgaben zu bewerten. Die Kommission sollte einen gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen aufstellen, der unter anderem gewährleistet, dass die einschlägigen Daten, einschließlich Informationen von den Mitgliedstaaten, fristgerecht zur Verfügung stehen. Dabei sollte sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung tragen. Außerdem heißt es in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Haushalt für “Europa 2020,– Teil II“, dass die Ausgaben mit klimapolitischer Komponente auf mindestens 20 % angehoben werden sollen, auch durch Beiträge aus anderen Politikbereichen. Die Kommission sollte daher in der Lage sein einzuschätzen, ob und wie sich die EU-Unterstützung im Rahmen der GAP auf die klimapolitischen Ziele auswirkt.

überwacht und bewertet werden, um ihre Qualität zu verbessern und ihre Verwirklichungen aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist eine Liste von Indikatoren festzulegen und die Wirkung der GAP anhand spezifischer Zielvorgaben zu bewerten. Die Kommission sollte einen gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsrahmen aufstellen, der unter anderem gewährleistet, dass die einschlägigen Daten, einschließlich Informationen von den Mitgliedstaaten, fristgerecht zur Verfügung stehen. Dabei sollte sie dem Datenbedarf und den Synergien zwischen potenziellen Datenquellen Rechnung tragen **und soweit als möglich auf bereits vorhandenen Datenquellen zurückgreifen. Darüber hinaus muss der Monitoring- und Evaluierungsrahmen die Struktur der GAP berücksichtigen und adequat widerspiegeln. Der Monitoring- und Evaluierungsrahmen der 2. Säule kann nicht auf die 1. Säule übertragen werden, insbesondere, da bei der 1. Säule auf Grund der vergleichsweise einheitlich ausgestalteten Maßnahmen Synergieeffekte erzielt werden können. Dem sollte angemessen Rechnung getragen werden.** Außerdem heißt es in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Haushalt für “Europa 2020,– Teil II“, dass die Ausgaben mit klimapolitischer Komponente auf mindestens 20 % angehoben werden sollen, auch durch Beiträge aus anderen Politikbereichen. Die Kommission sollte daher in der Lage sein einzuschätzen, ob und wie sich die EU-Unterstützung im Rahmen der GAP auf die klimapolitischen Ziele auswirkt.

Or. de

Änderungsantrag 172
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(68a) In Einklang mit dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung sollte die Umsetzung einer so genannten „do not harm“ GAP regelmäßig überwacht und bewertet werden, was ihre Auswirkungen auf die Kapazität zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und die langfristige Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern betrifft, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern.

Or. en

Änderungsantrag 173
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(70) In seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und 93/09³⁴ erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 hinsichtlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Veröffentlichung von Informationen über natürliche Personen, die Empfänger von Mitteln aus den europäischen Agrarfonds sind, für ungültig. Da die natürlichen Personen Interesse daran haben, dass ihre personenbezogenen Daten geschützt werden, und um die unterschiedlichen Ziele miteinander in Einklang zu bringen,

(70) In seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und 93/09³⁴ erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 hinsichtlich der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Veröffentlichung von Informationen über natürliche Personen, die Empfänger von Mitteln aus den europäischen Agrarfonds sind, für ungültig. Da die natürlichen Personen Interesse daran haben, dass ihre personenbezogenen Daten geschützt werden, und um die unterschiedlichen Ziele miteinander in Einklang zu bringen,

die mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)³⁵ angestrebt werden, wurde die Verordnung (EG) Nr. 259/2008 geändert, um ausdrücklich festzulegen, dass diese Verpflichtung nicht für natürliche Personen gilt. Bevor das Europäische Parlament und *der* Rat eine neue Regelung *beschließen*, die den vom Gerichtshof erhobenen Einwänden Rechnung trägt, *ist zunächst eine eingehende Analyse und Bewertung vorzunehmen, um den besten Weg zu finden*, das Recht *der Begünstigten* auf den Schutz ihrer persönlichen Daten mit dem Prinzip der Transparenz zu vereinbaren. *In Erwartung der Ergebnisse dieser Analyse und Bewertung sind die geltenden Bestimmungen über die Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds beizubehalten.*

die mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)³⁵ angestrebt werden, wurde die Verordnung (EG) Nr. 259/2008 geändert, um ausdrücklich festzulegen, dass diese Verpflichtung nicht für natürliche Personen gilt. Das Europäische Parlament und der Rat sollte neue *Regelungen* beschließen, die den vom Gerichtshof erhobenen Einwänden Rechnung *tragen*, das Recht auf Schutz *der* persönlichen Daten mit dem Prinzip der Transparenz *bei der Verwendung von Mitteln der Europäischen Union in Einklang zu bringen.*

Or. en

Begründung

Steuerzahler haben das Recht zu wissen, wie öffentliche Gelder ausgegeben werden, daher ist eine größere Transparenz der GAP von entscheidender Bedeutung und wird als starker Schutz gegen Verschwendung, Betrug und Missbrauch von EU-Mitteln wirken.

Änderungsantrag 174

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Fortschrittliche nachhaltige Bewirtschaftungssysteme“ sind landwirtschaftliche Systeme mit Praktiken, die über die Cross-Compliance-Basis hinaus gehen und kontinuierlich die Bewirtschaftung der Nährstoffe, Wasserzyklen- und Energieströme verbessern, um Umweltschäden und Abfälle von nicht erneuerbaren Ressourcen zu reduzieren und ein hohes Maß an Kulturpflanzen, Nutztieren und natürlicher Vielfalt im Produktionssystem zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 175
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Unhaltbare Bewirtschaftungssysteme“ bedeutet landwirtschaftliche und Tierzuchtpraktiken, die ein intrinsisches Risiko der Nichteinhaltung der – oder systematische ernsthafte Verstöße gegen – Cross-Compliance-Vorschriften in den Bereichen der Umwelt und der Human-, Tier- und Pflanzengesundheit aufgrund unzureichendem Nährstoffeinsatz und konsequenter Wasserverschmutzung, zu hoher Besatzdichten für die zur Verfügung stehenden Flächen, hoher Abhängigkeit vom Einsatz externer Energie, Wasser, Biozid- und Nährstoffe.

Änderungsantrag 176
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**„Landbau von hohem Naturschutzwert“
ist ein landwirtschaftliches
Bewirtschaftungssystem mit
Landbauaktivitäten und
landwirtschaftlichen Flächen, von denen
auf Grund ihres Charakters erwartet
werden kann, ein hohes Niveau an
Artenvielfalt oder zu erhaltenden Arten
und Lebensräumen zu begünstigen. Für
diese Systeme ist Landbau mit niedriger
Intensität und ein hoher Anteil an
natürlicher oder semi-natürlicher
Vegetation charakteristisch. Dafür kann
auch eine große Vielfalt an Bodendeckern
charakteristisch sein.**

Or. en

Änderungsantrag 177
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**„nichtchemische Methoden“ sind
alternative Methoden zur Verwendung
von Pestiziden für den Pflanzenschutz
und die Schädlingsbekämpfung auf der
Grundlage von agronomischen Verfahren
wie die in Anhang III Nummer 1 der**

*Richtlinie 2009/128/EG genannten oder
physikalische, mechanische oder
biologische
Schädlingsbekämpfungsmethoden;*

Or. en

**Änderungsantrag 178
Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) Enteignung eines **wesentlichen** Teils des Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Geänderter Text

f) Enteignung eines Teils **oder** des **gesamten** Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war, **oder Zurücknahme der Flächen durch den Eigentümer.**

Or. fr

**Änderungsantrag 179
Julie Girling**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. „sektorbezogene Agrarvorschriften“ sind alle anwendbaren Rechtsakte, die auf der Grundlage des Artikels 43 des Vertrags im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassen wurden, sowie gegebenenfalls alle delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, die auf der Grundlage dieser Rechtsakte erlassen wurden;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine Definition von „sektorspezifischer Agrargesetzgebung“ im Basisrechtsakt aufgenommen werden.

Änderungsantrag 180
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der EGFL und der ELER können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf Initiative und/oder im Auftrag der Kommission die für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und verwaltungstechnischen Unterstützung sowie zur Bewertung, Kontrolle und Prüfung direkt finanzieren. Dazu gehören insbesondere

Geänderter Text

Der EGFL und der ELER können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf Initiative und/oder im Auftrag der Kommission **sowie auf Initiative der Mitgliedstaaten** die für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und verwaltungstechnischen Unterstützung sowie zur Bewertung, Kontrolle und Prüfung direkt finanzieren. Dazu gehören insbesondere

Or. it

Änderungsantrag 181
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der EGFL und der ELER können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf Initiative und/oder im Auftrag der Kommission die für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und verwaltungstechnischen Unterstützung sowie zur Bewertung, Kontrolle und

Geänderter Text

Der EGFL und der ELER können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf Initiative und/oder im Auftrag der Kommission **sowie auf Initiative der Mitgliedstaaten** die für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und

Prüfung direkt finanzieren. Dazu gehören insbesondere

verwaltungstechnischen Unterstützung sowie zur Bewertung, Kontrolle und Prüfung direkt finanzieren. Dazu gehören insbesondere

Or. it

Änderungsantrag 182
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahlstellen sind Fachabteilungen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Kontrolle *der* Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 zuständig sind.

Geänderter Text

Zahlstellen sind Fachabteilungen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die *gemeinsame* Verwaltung und Kontrolle *aller* Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 zuständig sind.

Or. de

Begründung

Wenn die Zahlstelle anerkannt wird, muss sie sich mit der Verwaltung beider Säulen beschäftigen. Das aktuelle Verwaltungssystem hat nicht zu einer größeren Effizienz der Beihilfen geführt

Änderungsantrag 183
Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahlstellen sind Fachabteilungen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 zuständig sind.

Geänderter Text

Zahlstellen sind Fachabteilungen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 zuständig sind.

Begründung

Dies soll verdeutlichen, dass die für diese Aufgaben zuständige Zahlstelle nicht unbedingt für diese Aufgaben alleine zuständig ist, was durch das Wort „Fach-“ impliziert werden könnte. Dies steht im Einklang mit der primären Haushaltsordnung;

Änderungsantrag 184
George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahlstellen sind Fachabteilungen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 zuständig sind.

Geänderter Text

Zahlstellen sind Fachabteilungen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 zuständig sind.

Begründung

Der Begriff „Fach-“ könnte gedeutet werden als ob die Dienststelle oder Einrichtung nur für diese Aufgaben zuständig wäre, während die beabsichtigte Bedeutung ist, dass diese Dienststelle allein verantwortlich sein wird.

Änderungsantrag 185
Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Außer für Zahlungen kann die Durchführung **dieser** Aufgaben delegiert werden.

Geänderter Text

Die Durchführung **dieser** Aufgaben kann delegiert werden.

Begründung

Es sollte zulässig sein, die Ausführung der Zahlung zu delegieren, sofern die zuständige Behörde oder Abteilung die Gesamtverantwortung für die skizzierten Aufgaben behält.

Änderungsantrag 186

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen beschränken die Mitgliedstaaten die Zahl ihrer zugelassenen Zahlstellen auf ***eine je Mitgliedstaat oder gegebenenfalls eine je Region. Werden Zahlstellen auf regionaler Ebene eingerichtet, lässt der betreffende Mitgliedstaat jedoch zusätzlich eine Zahlstelle auf nationaler Ebene für die Beihilferegulungen zu, die naturgemäß auf nationaler Ebene verwaltet werden müssen.***

Geänderter Text

Entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen beschränken die Mitgliedstaaten die Zahl ihrer zugelassenen Zahlstellen auf ***das für eine ordnungsgemäße Verwaltung und buchmäßige Erfassung der Ausgaben nach den Artikeln 4 und 5 der vorliegenden Verordnung erforderliche Mindestmaß.***

Or. fr

Änderungsantrag 187

Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle sowie hinsichtlich der Recht- und

Geänderter Text

b) eine Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle, ***basierend auf messbaren Leistungskriterien,*** sowie

Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge **und der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung**;

hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge;

Or. de

Begründung

Die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollte gestrichen werden, da dieser Themenbereich noch im Rahmen der Haushaltsordnung diskutiert werden soll.

Änderungsantrag 188
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle sowie hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge **und der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung**;

Geänderter Text

b) eine Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle sowie hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge;

Or. de

Begründung

Die Verpflichtung zur Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung wurde für die bescheinigende Stelle nicht in die Haushaltsordnung aufgenommen. Daher sollte die Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung auch hier nicht gefordert werden.

Änderungsantrag 189

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle sowie hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge **und der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;**

Geänderter Text

b) eine Erklärung der jeweiligen Fachebene hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle sowie hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge;

Or. es

Begründung

Die Aufnahme dieser neuen Anforderung in die Zuverlässigkeitserklärung ist mit erhöhtem Verwaltungsaufwand für die Zahlstelle verbunden. Sie sollte deshalb entweder gestrichen oder die einzuhaltenden Verfahren so weit wie möglich vereinfacht werden.

Änderungsantrag 190

Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Werden mehrere Zahlstellen zugelassen, so **bezeichnet** der Mitgliedstaat eine Einrichtung, nachstehend „Koordinierungsstelle“ genannt, die er mit folgenden Aufgaben beauftragt:

Geänderter Text

Werden, **durch die verfassungsmäßige Ordnung eines Mitgliedstaates**, mehrere Zahlstellen zugelassen, so **ermittelt** der Mitgliedstaat eine Einrichtung, nachstehend „Koordinierungsstelle“ genannt, die er mit folgenden Aufgaben beauftragt:

Änderungsantrag 191
Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **Sicherstellung, dass bei** Mängeln allgemeiner Art **Abhilfemaßnahmen getroffen werden** und die Kommission über die Folgemaßnahmen **informiert wird**;

Geänderter Text

c) **Je nach Sachlage Ergreifen oder Koordinieren von Maßnahmen, um** Mängeln allgemeiner Art **Abhilfe zu schaffen** und die Kommission über die Folgemaßnahmen **zu informieren**;

Änderungsantrag 192
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **Sicherstellung, dass** bei Mängeln allgemeiner Art **Abhilfemaßnahmen getroffen** werden und die Kommission über die Folgemaßnahmen **informiert wird**;

Geänderter Text

c) **je nach Sachlage Maßnahmen im Hinblick auf die Beseitigung jeglicher** Mängel allgemeiner Art getroffen und koordiniert werden und die Kommission über die Folgemaßnahmen **weiterhin** informiert wird;

Begründung

Durch diese Änderungen wird genauer beschrieben, was die Rolle der Koordinierungsstelle in dieser Situation sein sollte.

Änderungsantrag 193
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Förderung **und Sicherstellung** einer einheitlichen Anwendung der EU-Vorschriften.

Geänderter Text

d) Förderung einer einheitlichen Anwendung der EU-Vorschriften.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderungen wird genauer beschrieben, was die Rolle der Koordinierungsstelle in dieser Situation sein sollte.

Änderungsantrag 194
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Werden mehrere Zahlstellen zugelassen, so **bezeichnet** der Mitgliedstaat eine Einrichtung, nachstehend „Koordinierungsstelle“ genannt, die er mit folgenden Aufgaben beauftragt:

Geänderter Text

Werden **gemäß der Verfassungsordnung eines Mitgliedstaats** mehrere Zahlstellen zugelassen, so **wählt** der Mitgliedstaat eine Einrichtung, nachstehend „Koordinierungsstelle“ genannt, die er mit folgenden Aufgaben beauftragt:

Or. en

Änderungsantrag 195
Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Mindestanforderungen für die Zulassung der Koordinierungsstellen und

Geänderter Text

entfällt

***Vorschriften für das Verfahren zur
Erteilung und zum Entzug der Zulassung;***

Or. lv

**Änderungsantrag 196
Hans-Peter Mayer**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ca) für die Pflichten der Zahlstellen im
Rahmen der öffentlichen Intervention
sowie zum Inhalt ihrer Verwaltungs- und
Kontrollaufgaben;***

Or. de

**Änderungsantrag 197
Hans-Peter Mayer**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***cb) für die Arbeitsweise der
Kordinierungsstelle und für die
Übermittlung von Informationen an die
Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 4.***

Or. de

**Änderungsantrag 198
Hans-Peter Mayer**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Regelungen fest

entfällt

a) für die Pflichten der Zahlstellen im Rahmen der öffentlichen Intervention sowie zum Inhalt ihrer Verwaltungs- und Kontrollaufgaben;

b) für die Arbeitsweise der Koordinierungsstelle und für die Übermittlung von Informationen an die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 4.

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Or. de

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

**Änderungsantrag 199
Alfreds Rubiks**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9

entfällt

Bescheinigende Stellen

1.

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und

sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge und zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Sie ist in ihrer Funktion sowohl von der betreffenden Zahlstelle als auch von der Behörde, die die Zahlstelle zugelassen hat, unabhängig.

(2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über den Status der bescheinigenden Stellen, ihre spezifischen Aufgaben, einschließlich der von ihnen durchzuführenden Kontrollen, sowie über die von diesen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Or. Iv

Änderungsantrag 200

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der

Geänderter Text

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der

Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle **sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge und zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.**

Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle.

Or. es

Begründung

Es bestehen Bedenken bezüglich der mit diesem Vorschlag verbundenen möglichen Arbeitsbelastung und des entsprechenden Kosten/Nutzen-Verhältnisses. Der Text sollte genauere Angaben zur Bewertung der zu leistenden Arbeit enthalten, eine Frage, zu der die Kommission bisher noch keine Anweisungen gegeben hat.

Änderungsantrag 201

Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge und zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Geänderter Text

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine ***in Übereinstimmung mit den international anerkannten Prüfstandards verfasste*** Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge und zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Or. en

Begründung

Da es keine Leitlinien gibt, wie eine Behörde seine Stellungnahme verfassen soll, würde das Verfassen im Einklang mit international vereinbarten Standards den Mitgliedstaaten ein klares Bild darüber und dem Prozess Einheitlichkeit geben.

Änderungsantrag 202
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge und zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Geänderter Text

Die bescheinigende Stelle ist eine **nur** von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt, **in Einklang mit international anerkannten Prüfstandards**, über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge und zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. **Diese Stellungnahme muss angeben, ob die Überprüfung der Aussagen, die gemäß der Zuverlässigkeitserklärung Artikel 7 (3) (b) gemacht wurden, in Frage gestellt werden;**

Or. de

Begründung

Die Anforderungen an eine bescheinigende Stelle muss präzise sein. Eine Betrauung einer öffentlich rechtlichen Prüfeinrichtung unterliegt nicht zwingend den vergaberechtlichen Bestimmungen.

Änderungsantrag 203
Sandra Kalniete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle sowie zur **Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge und zur** Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Geänderter Text

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle sowie zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Or. en

Änderungsantrag 204
George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat **bezeichnete** öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine **Stellungnahme** abgibt über die **Zuverlässigkeitserklärung** der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer **Systeme der internen Kontrolle sowie** zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der

Geänderter Text

Die bescheinigende Stelle ist eine durch den Mitgliedstaat **ausgewählte** öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine **entsprechend den international anerkannten Prüfungsnormen erstellte Stellungnahme nach risikobasierten Kontrollen und unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse des Mitgliedstaats** abgibt **über die** Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der

zugrunde liegenden Vorgänge und zur **Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.**

Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise **der bestehenden Kontrollsysteme** sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge. **Diese Stellungnahme soll unter anderem eine Aussage darüber machen, ob die Prüfung Zweifel hinsichtlich der Aussagen der Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b aufkommen lässt.**

Or. en

Änderungsantrag 205
Michel Dantin, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle sowie **zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge und** zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Geänderter Text

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle sowie zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Or. fr

Änderungsantrag 206
Katarína Neved'alová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle **und** zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle **sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge** und zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Geänderter Text

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle, zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle und zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Or. sk

Änderungsantrag 207
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge **und zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.**

Geänderter Text

Die bescheinigende Stelle ist eine von dem Mitgliedstaat bezeichnete öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Prüfeinrichtung, die eine Stellungnahme abgibt über die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung der Zahlstelle und zur ordnungsgemäßen Funktionsweise ihrer Systeme der internen Kontrolle sowie zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge.

Begründung

Die Verpflichtung zur Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung wurde für die bescheinigende Stelle nicht in die Haushaltsordnung aufgenommen.

Änderungsantrag 208
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Um die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und administrativen Verringerung respektieren, muss die Zertifizierungsstelle:

a) Proben weitgehend integrieren und die Wirksamkeit der Prüfung von Vorgängen, einschließlich von Kontrollen vor Ort, erhöhen; und

b) die kleinste Zahl von Populationen und Transaktionen, die für die Ermittlung des Sicherheitsniveaus erforderlich sind, ermitteln.

Or. en

Begründung

Dieser Zusatz zielt darauf ab, den Verwaltungsaufwand und die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung dieses Artikels zu senken.

Änderungsantrag 209
Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über den Status der bescheinigenden Stellen, ihre spezifischen Aufgaben, einschließlich der von ihnen durchzuführenden Kontrollen, sowie über die von diesen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über den Status der bescheinigenden Stellen, ihre spezifischen Aufgaben, einschließlich der von ihnen **auf einer einzelnen einheitlichen Stichprobe** durchzuführenden Kontrollen, sowie über die von diesen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die Belastung für die zuständigen Stellen auf ein Minimum gehalten wird, sollte die Prüfmethodik auf einer einzelnen einheitlichen Stichprobe basieren.

Änderungsantrag 210
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission **erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten** Vorschriften über den Status der bescheinigenden Stellen, ihre spezifischen Aufgaben, einschließlich der von ihnen durchzuführenden Kontrollen, **sowie über die von diesen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.**

Geänderter Text

(2) Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu** Vorschriften über den Status der bescheinigenden Stellen, ihre spezifischen Aufgaben, einschließlich der von ihnen durchzuführenden Kontrollen **zu erlassen.**

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung, daher die Unterteilung der Entscheidungen.

Änderungsantrag 211
George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über den Status der bescheinigenden Stellen, ihre spezifischen Aufgaben, einschließlich der von ihnen durchzuführenden Kontrollen, sowie über die von diesen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über den Status der bescheinigenden Stellen, ihre spezifischen Aufgaben, einschließlich der von ihnen ***auf einer einzelnen einheitlichen Stichprobe*** durchzuführenden Kontrollen, sowie über die von diesen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Begründung

Um zu gewährleisten, dass die Belastung der Prüfstellen, der Zahlstellen und der Landwirte auf einem Minimum gehalten wird, muss die Prüfmethodik eine einzelne, einheitliche Stichprobe verwenden.

Änderungsantrag 212
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die von den bescheinigenden Stellen zu erstellenden Bescheinigungen und Berichte, zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Or. de

**Änderungsantrag 213
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten richten ein System zur Beratung der Begünstigten in Fragen der Bodenbewirtschaftung und Betriebsführung (nachstehend „landwirtschaftliche Betriebsberatung“ genannt) ein, die von einer oder mehreren dazu benannten Einrichtungen durchgeführt wird. Dabei kann es sich um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtungen handeln.

(1) Die Mitgliedstaaten richten ein System zur Beratung der Begünstigten in Fragen der Bodenbewirtschaftung, **Landwirtschaft** und **betrieblichem Risikomanagement** (nachstehend „landwirtschaftliche Betriebsberatung“ genannt) ein, die von einer oder mehreren dazu benannten Einrichtungen, **die auf der Grundlage der Mindestqualifikation, die die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 111 akkreditiert werden sollten**, durchgeführt wird. Dabei kann es sich um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtungen handeln.

Or. en

**Änderungsantrag 214
Rareş-Lucian Niculescu**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I;

Geänderter Text

a) ***Verpflichtungen auf betrieblicher Ebene, die sich aus den*** Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I herleiten;

Or. en

Änderungsantrag 215
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ];

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 216
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Informationen über die Aktivitäten der operativen Gruppen im Rahmen des

*Europäischen
Innovationspartnerschaftsnetzwerks mit
besonderem Fokus auf die auf Innovation
ausgerichteten landwirtschaftlichen
Praktiken*

Or. en

Änderungsantrag 217
Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*c) die Anforderungen oder Aktionen im
Zusammenhang mit der Eindämmung des
Klimawandels und Anpassung an seine
Auswirkungen, der Biodiversität, des
Gewässerschutzes, der Meldung von
Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten
und der Innovation zumindest gemäß
Anhang I der vorliegenden Verordnung;* **entfällt**

Or. en

Begründung

Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die landwirtschaftliche Betriebsberatung ihren speziellen Verhältnissen anzupassen, sollten die Anforderungen gemäß Nummer 2 Buchstabe c unter Absatz 3 fallen.

Änderungsantrag 218
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*c) die Anforderungen oder Aktionen im
Zusammenhang mit der Eindämmung des* **entfällt**

Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung;

Or. en

Änderungsantrag 219

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung; **entfällt**

Or. es

Begründung

Eine Konkretisierung der Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Erhaltung der Biodiversität und eine genauere Erläuterung des Konzepts der Beratung über die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit sind unbedingt erforderlich. Aus diesen Gründen wird ein Übergang von der Pflichtberatung zur freiwilligen Betriebsberatung in Absatz 3 vorgeschlagen.

Änderungsantrag 220

Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 221
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 222
Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des **entfällt**

Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung;

Or. es

Änderungsantrag 223

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der **Meldung** von Tierseuchen und **Pflanzenkrankheiten** und der Innovation **zumindest** gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung;

Geänderter Text

c) **zumindest** die Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes **und wirksamer Nährstoffkreisläufe, Bodengesundheit**, Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation, gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung;

Or. en

Änderungsantrag 224

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung xxx/xxx [RD].

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der zweiten Säule zu gewährleisten, und deshalb sollten die Landwirte umfassend unterstützt werden, um diese Möglichkeit bei der landwirtschaftliche Betriebsberatung zu wählen. Die Förderung der Maßnahme und seine Leistungen werden auch zur Übernahme durch die Landwirte, und so zur Schaffung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen beitragen.

Änderungsantrag 225
Spyros Danellis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. xxx/xxx [RD].

Or. en

Änderungsantrag 226
Satu Hassi, Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. xxx/xxx [RD].

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen im Rahmen der zweiten Säule zu gewährleisten, und deshalb sollten die Landwirte umfassend unterstützt werden, um diese Möglichkeit bei der landwirtschaftlichen Betriebsberatung zu wählen. Die

Förderung der Maßnahme wird auch zur Übernahme durch die Landwirte, und so zur Schaffung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen beitragen.

Änderungsantrag 227
Spyros Danellis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Umweltleistung und die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit des ökologischen Landbaus als Mindestanforderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007;

Or. en

Änderungsantrag 228
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Beratung über integrierte Schädlingsbekämpfung und die Verwendung von nicht-chemischen Alternativen

Or. en

Begründung

„Nichtchemische Methoden“ sind auf Landbewirtschaftungstechniken wie den in Nummer 1 des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG oder den Methoden der physikalischen, mechanischen oder biologischen Schädlingsbekämpfung basierende alternative Methoden zu Pestiziden und Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

Änderungsantrag 229

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen. **entfällt**

Or. es

Begründung

Eine Konkretisierung der Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Erhaltung der Biodiversität und eine genauere Erläuterung des Konzepts der Beratung über die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit sind unbedingt erforderlich. Aus diesen Gründen wird ein Übergang von der Pflichtberatung zur freiwilligen Betriebsberatung in Absatz 3 vorgeschlagen.

Änderungsantrag 230

Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen. **entfällt**

Or. en

Begründung

Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die landwirtschaftliche Betriebsberatung ihren speziellen Verhältnissen anzupassen, sollten die Anforderungen gemäß Nummer 2 Buchstabe d unter Absatz 3 fallen.

Änderungsantrag 231
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 232
Peter Jahr, Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 233
George Lyon, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen. **entfällt**

Or. en

Begründung

Es sollte keine Diskriminierung zwischen kleinen und anderen Betrieben bezüglich des Zugangs zu wirtschaftlicher Beratung geben.

Änderungsantrag 234
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 235
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 236

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

entfällt

Or. es

Änderungsantrag 237

Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 238
Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die nachhaltige Entwicklung der **wirtschaftlichen** Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

d) **die ökologische Leistung und** die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 239
Satu Hassi, Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

Geänderter Text

d) die **ökologische Leistung und die** nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen

Or. en

Änderungsantrag 240
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Förderung und Anwendung von Rechnungsführungsstrategien, Unternehmertum und einer nachhaltigen Nutzung von wirtschaftlichen Ressourcen.

Or. pl

Änderungsantrag 241
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die ökologische Leistung und die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit des ökologischen Landbaus, nach mindestens

**den Anforderungen gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 834/2007**

Or. en

Begründung

Die Umstellung auf ökologischen Landbau ist eine Verpflichtung, die häufig den Erwerb neuen Wissens und Fachkompetenz erfordert, deshalb sollten Maßnahmen des ökologischen Landbaus ausdrücklich in der FAS für alle Mitgliedstaaten aufgenommen werden, zumindest auf der Ebene der Standards in der EG-Öko-Basis-Verordnung 834/2007 (da einige Bio-Standards über diese hinausgehen).

Änderungsantrag 242

Åsa Westlund, Göran Färm, Marita Ulvskog

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die ökologische Leistung und die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit des ökologischen Landbaus, nach mindestens den Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Or. en

Änderungsantrag 243

Satu Hassi, Bas Eickhout

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die ökologische Leistung und die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit des ökologischen Landbaus, nach mindestens den Anforderungen gemäß der

Begründung

Die Umstellung auf ökologischen Landbau ist eine Verpflichtung, die häufig den Erwerb neuen Wissens und Fachkompetenz erfordert und gleichzeitig anerkanntermaßen positive Auswirkungen auf die Umwelt hat. Deshalb sollten Maßnahmen des ökologischen Landbaus für alle Mitgliedstaaten explizit in die landwirtschaftliche Betriebsberatung aufgenommen werden, zumindest auf der Ebene der Standards in der Verordnung über den ökologischen Landbau 834/2007.

Änderungsantrag 244
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Die Agrarumweltklimamaßnahmen festgelegt in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. xxx /xxx [RD]

Änderungsantrag 245
Spyros Danellis, Theodoros Skylakakis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die den Landwirten verfügbaren Möglichkeiten für ein effektives Management der Wirtschafts- und Umweltrisiken.

Änderungsantrag 246
Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die nachhaltige Entwicklung der **wirtschaftlichen** Tätigkeit von anderen als den in **Absatz 2 Buchstabe d genannten Betrieben**;

Geänderter Text

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit **der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten, der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen, und anderer landwirtschaftlicher Betriebe**

Or. en

Begründung

Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die landwirtschaftliche Betriebsberatung ihren speziellen Verhältnissen anzupassen, sollten die Anforderungen gemäß Nummer 2 Buchstabe d unter Absatz 3 fallen.

Änderungsantrag 247
Liam Aylward, Mairead McGuinness, Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von anderen als den in **Absatz 2 Buchstabe d genannten Betrieben**;

Geänderter Text

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit **der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten, der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen, und anderer landwirtschaftlicher Betriebe**;

Or. en

Änderungsantrag 248
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von anderen als den in **Absatz 2 Buchstabe d** genannten Betrieben;

Geänderter Text

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit **der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten, der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen, und anderer landwirtschaftlicher Betriebe;**

Or. en

Änderungsantrag 249
George Lyon, Britta Reimers, Liam Aylward

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von anderen als den in Absatz 2 Buchstabe d genannten Betrieben;

Geänderter Text

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit **landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der Modernisierung der Betriebe, dem Streben nach Wettbewerbsfähigkeit, der Integration des Sektors und der Innovation und der Ausrichtung auf den Markt;**

Or. en

Änderungsantrag 250
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von **anderen als den in Absatz 2 Buchstabe d genannten Betrieben**;

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe;

Or. es

Begründung

Eine Konkretisierung der Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Erhaltung der Biodiversität und eine genauere Erläuterung des Konzepts der Beratung über die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit sind unbedingt erforderlich. Aus diesen Gründen wird ein Übergang von der Pflichtberatung zur freiwilligen Betriebsberatung in Absatz 3 vorgeschlagen.

Änderungsantrag 251
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von **anderen als den in Absatz 2 Buchstabe d genannten Betrieben**;

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Betrieben;

Or. en

Änderungsantrag 252
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von anderen als den in **Absatz 2 Buchstabe d genannten**

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Betrieben;

Betrieben;

Or. en

Änderungsantrag 253
Spyros Danellis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von anderen als den in Absatz 2 Buchstabe d genannten Betrieben;

Geänderter Text

a) die **ökologische Leistung und die** nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von anderen als den in Absatz 2 Buchstabe d genannten Betrieben;

Or. en

Änderungsantrag 254

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit **von anderen als den in Absatz 2 Buchstabe d genannten** Betrieben;

Geänderter Text

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe;

Or. es

Begründung

Die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe muss eine freiwillige Anforderung sein.

Änderungsantrag 255
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von **anderen als den in Absatz 2 Buchstabe d genannten** Betrieben;

Geänderter Text

a) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Betrieben;

Or. en

Änderungsantrag 256
Åsa Westlund, Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die nachhaltige Entwicklung **der** wirtschaftlichen Tätigkeit von anderen als den in Absatz 2 Buchstabe d genannten Betrieben;

Geänderter Text

a) die **ökologische Leistung und die** nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit von anderen als den in Absatz 2 Buchstabe **c und d** genannten Betrieben;

Or. en

Änderungsantrag 257
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Förderung der Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben und ihrer Diversifizierung hin zum Tourismus, zur Schaffung von Forstflächen und Errichtung von Agrarforstsystemen;

Or. pl

Änderungsantrag 258
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ab) Risikomanagement und die
Einführung von geeigneten
Vorbeugungsmaßnahmen gegen
Naturkatastrophen, Katastrophen, Tier-
und Pflanzenkrankheiten;***

Or. pl

Änderungsantrag 259
Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ba) die Mindestanforderungen oder
Aktionen im Bereich der Eindämmung
des Klimawandels und der Anpassung an
seine Auswirkungen, der Biodiversität,
des Gewässerschutzes, der Meldung von
Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten
und der Innovation gemäß Anhang 1 der
vorliegenden Verordnung;***

Or. en

Begründung

Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die landwirtschaftliche Betriebsberatung ihren speziellen Verhältnissen anzupassen, sollten die Anforderungen gemäß Nummer 2 Buchstabe c unter Absatz 3 fallen.

Änderungsantrag 260
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung;

Or. en

Änderungsantrag 261
Liam Aylward, Mairead McGuinness, Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Mindestanforderungen oder Aktionen im Bereich der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 262
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Anforderungen oder Aktionen im Bereich der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung und diejenigen, die mit grünem Wachstum im Sinne des neuen Artikel 18 Buchstabe b der Verordnung zur ländlichen Entwicklung im Einklang mit den in den Programmen zur ländlichen Entwicklung vorgeschlagenen Maßnahmen definiert sind

Or. en

Änderungsantrag 263
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Mindestanforderungen oder Aktionen im Bereich der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 264
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Anforderungen oder Aktionen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation zumindest gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung;

Or. es

Begründung

Eine Konkretisierung der Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Erhaltung der Biodiversität und eine genauere Erläuterung des Konzepts der Beratung über die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit sind unbedingt erforderlich. Aus diesen Gründen wird ein Übergang von der Pflichtberatung zur freiwilligen Betriebsberatung in Absatz 3 vorgeschlagen.

Änderungsantrag 265
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Anforderungen oder Aktionen im Bereich der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der Biodiversität, des Gewässerschutzes, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung;

Or. en

Änderungsantrag 266
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 267
Peter Jahr, Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

Or. de

Änderungsantrag 268
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 269
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 270
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kleinbetriebe, gemäß der Definition der

Mitgliedstaaten, und zumindest der Betriebe, die an der Kleinlandwirteregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 271
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DZ] und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [DP];

Or. en

Änderungsantrag 272
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass eine eindeutige Unterscheidung zwischen Beratung und Kontrolle gegeben ist. In diesem Zusammenhang sorgen die Mitgliedstaaten unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten dafür, dass die benannten Einrichtungen gemäß Artikel 12 keine persönlichen oder

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass eine eindeutige Unterscheidung zwischen Beratung und Kontrolle gegeben ist. In diesem Zusammenhang sorgen die Mitgliedstaaten unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten dafür, dass die benannten Einrichtungen gemäß Artikel 12 keine persönlichen oder

betrieblichen Informationen und Daten, die sie bei der Beratungstätigkeit erhalten, an andere Personen als den begünstigten Leiter des betreffenden Betriebs weitergeben, ausgenommen im Fall von bei der Beratungstätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, die einer behördlichen Meldepflicht nach EU- oder nationalem Recht unterliegen, insbesondere bei strafrechtlichen Vergehen.

betrieblichen Informationen und Daten, die sie im Laufe der Beratungstätigkeit erhalten, an andere Personen als den begünstigten Leiter des betreffenden Betriebs weitergeben, ausgenommen ***eines Support-Anbieters, der Kontrollbehörden der Beratungssysteme und im Fall*** von im Laufe der Beratungstätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, die einer behördlichen Meldepflicht nach EU- oder nationalem Recht unterliegen, insbesondere bei strafrechtlichen Vergehen.

Or. en

Änderungsantrag 273 **Hynek Fajmon**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 13 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass eine eindeutige Unterscheidung zwischen Beratung und Kontrolle gegeben ist. In diesem Zusammenhang sorgen die Mitgliedstaaten unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten dafür, dass die benannten Einrichtungen gemäß Artikel 12 keine persönlichen oder betrieblichen Informationen und Daten, die sie bei der Beratungstätigkeit erhalten, an andere Personen als den begünstigten Leiter des betreffenden Betriebs weitergeben, ausgenommen im Fall von bei der Beratungstätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, die einer behördlichen Meldepflicht nach EU- oder nationalem Recht unterliegen, insbesondere bei strafrechtlichen Vergehen.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass eine eindeutige Unterscheidung zwischen Beratung und Kontrolle gegeben ist. In diesem Zusammenhang sorgen die Mitgliedstaaten unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten dafür, dass die benannten Einrichtungen gemäß Artikel 12 keine persönlichen oder betrieblichen Informationen und Daten, die sie im Laufe der Beratungstätigkeit erhalten, an andere Personen als den begünstigten Leiter des betreffenden Betriebs weitergeben, ausgenommen ***eines Support-Anbieters, der Kontrollbehörden der Beratungssysteme und im Fall*** von im Laufe der Beratungstätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen, die einer behördlichen Meldepflicht nach EU- oder nationalem Recht unterliegen, insbesondere bei strafrechtlichen

Vergehen.

Or. en

Änderungsantrag 274
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach objektiven Kriterien die Kategorien von Begünstigten festlegen, die vorrangig Zugang zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben. Die Mitgliedstaaten sorgen dabei jedoch dafür, dass Landwirte, die am wenigsten Zugang zu anderen Beratungsdiensten als denen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben, Vorrang erhalten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach objektiven Kriterien die Kategorien von Begünstigten festlegen, die vorrangig Zugang zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben. Die Mitgliedstaaten sorgen dabei jedoch dafür, dass Landwirte, die am wenigsten Zugang zu anderen Beratungsdiensten als denen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben, Vorrang erhalten. ***Darüber hinaus muss solchen Netzwerken Priorität eingeräumt werden, die mit geringen Mitteln auskommen müssen und die geeignet sind, die in Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. XXXXXX (Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)) vorgesehenen operativen Gruppen zu bilden, die sich aufgrund ihrer innovativen Tätigkeit an der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ gemäß Art. 53 und 61 der Verordnung (EU) Nr. XXXXXX (Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)) beteiligen können.***

Or. fr

Änderungsantrag 275
George Lyon, Marit Paulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach objektiven Kriterien die Kategorien von Begünstigten festlegen, die vorrangig Zugang zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben. Die Mitgliedstaaten sorgen dabei jedoch dafür, dass Landwirte, die **am wenigsten Zugang zu anderen Beratungsdiensten als denen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben**, Vorrang erhalten.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach objektiven Kriterien die Kategorien von Begünstigten festlegen, die vorrangig Zugang zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben. Die Mitgliedstaaten sorgen dabei jedoch dafür, dass Landwirte Vorrang erhalten, **die an den Maßnahmen, die Kohlenstoff-, Nährstoff- und/ oder Energieeffizienz wie in Kapitel 2 des Titels III der Verordnung (EG) Nr. [DP/2012] beschrieben, liefern**.

Or. en

Begründung

Die Aufnahme von Kohlenstoff-, Nährstoff- und Energieeffizienten Ökologisierungsmaßnahmen in die Direktzahlungen sollte in Verbindung stehen mit dem vorrangigen Zugang zur Beratung und vorrangigen Zugang zu den Investitionsförderungen für die Landwirte, die diese Maßnahmen durchführen, um die erforderliche positive Dynamik, für die Schaffung einer ressourceneffiziente Landwirtschaft zu erreichen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten nicht eine bestimmte Art der Betriebe diskriminieren.

Änderungsantrag 276
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können jedoch **nach objektiven** Kriterien die Kategorien von Begünstigten festlegen, die vorrangig Zugang zur landwirtschaftlichen

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können jedoch **basierend auf Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialkriterien** die Kategorien von Begünstigten festlegen, die vorrangig

Betriebsberatung haben. Die Mitgliedstaaten sorgen dabei jedoch dafür, dass Landwirte, die am wenigsten Zugang zu anderen Beratungsdiensten als denen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben, Vorrang erhalten.

Zugang zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben. Die Mitgliedstaaten sorgen dabei jedoch dafür, dass Landwirte, die am wenigsten Zugang zu anderen Beratungsdiensten als denen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben, Vorrang erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 277
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach objektiven Kriterien die Kategorien von Begünstigten festlegen, die vorrangig Zugang zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben. Die **Mitgliedstaaten sorgen dabei jedoch dafür**, dass Landwirte, die am wenigsten Zugang zu anderen Beratungsdiensten als denen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben, **Vorrang erhalten**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach objektiven Kriterien die Kategorien von Begünstigten festlegen, die vorrangig Zugang zur landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben, **eines derer für** die Landwirte, die am wenigsten Zugang zu anderen Beratungsdiensten als denen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsberatung haben.

Or. en

Begründung

Dies soll Klarheit für diesen Absatz schaffen.

Änderungsantrag 278
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15

entfällt

Befugnisse der Kommission

1. Um das ordnungsgemäße Funktionieren der landwirtschaftlichen Betriebsberatung zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, im Wege von delegierten Rechtsakten nach Artikel 111 Bestimmungen erlassen, um die Regelung voll funktionsfähig zu machen. Diese Bestimmungen können sich u. a. auf die Zugangskriterien für die Betriebsinhaber beziehen.

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die einheitliche Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebsberatung erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Or. en

**Änderungsantrag 279
Hynek Fajmon**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Um das ordnungsgemäße Funktionieren der landwirtschaftlichen Betriebsberatung zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, im Wege von delegierten Rechtsakten nach Artikel 111 Bestimmungen erlassen, um die Regelung voll funktionsfähig zu machen. Diese Bestimmungen können sich u. a. auf die Zugangskriterien für die Betriebsinhaber beziehen.

entfällt

Änderungsantrag 280
Spyros Danellis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Um das ordnungsgemäße Funktionieren der landwirtschaftlichen Betriebsberatung zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, im Wege von delegierten Rechtsakten nach Artikel 111 Bestimmungen erlassen, um die Regelung voll funktionsfähig zu machen. Diese Bestimmungen können sich u. a. auf die Zugangskriterien für die Betriebsinhaber beziehen.

Geänderter Text

1. Um das ordnungsgemäße Funktionieren der landwirtschaftlichen Betriebsberatung zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, im Wege von delegierten Rechtsakten nach Artikel 111 Bestimmungen erlassen, um die Regelung voll funktionsfähig zu machen. Diese Bestimmungen können sich u. a. auf die Zugangskriterien für die Betriebsinhaber beziehen, **sowie auf die minimalen Qualifikationskriterien für die für die landwirtschaftliche Betriebsberatung zuständigen Behörden.**

Änderungsantrag 281
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die einheitliche Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebsberatung erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 282
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sind gemäß den EU-Vorschriften Kürzungen des Betrags gemäß Absatz 1 vorzunehmen, so **setzt** die Kommission anhand der in den genannten Rechtsvorschriften vorgesehenen Vorgaben im Wege von **Durchführungsrechtsakten** den Nettobetrag **fest**, der für die Ausgaben des EGFL zur Verfügung steht.

Geänderter Text

(2) Sind gemäß den EU-Vorschriften Kürzungen des Betrags gemäß Absatz 1 vorzunehmen, so **wird** die Kommission **ermächtigt**, anhand der in den genannten Rechtsvorschriften vorgesehenen Vorgaben im Wege von **delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 111** den Nettobetrag **festzusetzen**, der für die Ausgaben des EGFL zur Verfügung steht.

Or. de

Änderungsantrag 283
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Verwaltungs- und Personalausgaben** der Mitgliedstaaten **und der Begünstigten der Unterstützung aus dem EGFL werden vom EGFL nicht** getragen.

Geänderter Text

Die **Ausgaben** der Mitgliedstaaten **Die Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Maßnahmen, die für die Pflege und Weiterentwicklung der Verfahren und technischen Mittel für die Information, die Zusammenschaltung, die Begleitung und die Kontrolle der Finanzverwaltung der für die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik eingesetzten Fonds erforderlich sind, werden vom EFGL bis zu höchstens 2 % des nationalen Finanzrahmens gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU)** getragen

Or. it

Änderungsantrag 284
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten und der Begünstigten der Unterstützung aus dem EGFL für Personal werden vom EGFL nicht getragen.

Or. it

Änderungsantrag 285
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission **stellt** diese Satellitenaufnahmen den Kontrollstellen oder den von diesen beauftragten Dienstleistern unentgeltlich zur Verfügung.

Die Kommission **und/oder die Mitgliedstaaten erwerben** diese Satellitenaufnahmen **und stellen diese** den Kontrollstellen oder den von diesen beauftragten Dienstleistern unentgeltlich zur Verfügung.

Or. it

Änderungsantrag 286
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission **bleibt** Eigentümer der Aufnahmen, **die nach Abschluss der**

Die Kommission **und/oder die Mitgliedstaaten bleiben** Eigentümer der

Arbeiten an sie zurückgehen. Sie **kann** auch Arbeiten zur Verbesserung der Technik und der Arbeitsmethoden auf dem Gebiet der Kontrolle landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Fernerkundung vorsehen.

Aufnahmen. Sie **können** auch Arbeiten zur Verbesserung der Technik und der Arbeitsmethoden auf dem Gebiet der Kontrolle landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Fernerkundung vorsehen.

Or. it

Änderungsantrag 287

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die gemäß Artikel 6 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen dienen der Kommission zur Verwaltung der EU-Agrarmärkte in einem globalen Kontext, zur agroökonomischen Beobachtung der landwirtschaftlichen Flächen und des Zustands der Kulturen sowie zur Erstellung von Prognosen **insbesondere** über die Ernteerträge und die Agrarerzeugung, zur Öffnung des Zugangs zu diesen Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von UN-Organisationen oder sonstigen internationalen Gremien koordinierten Initiativen, als Beitrag zur Transparenz der Weltmärkte sowie zur technischen Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

Geänderter Text

Die gemäß Artikel 6 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen dienen der Kommission zur Verwaltung der EU-Agrarmärkte in einem globalen Kontext, zur agroökonomischen **und agrarökologischen** Beobachtung der landwirtschaftlichen **und forstwirtschaftlichen** Flächen und des Zustands der **landwirtschaftlichen Ressourcen und** Kulturen sowie zur Erstellung von Prognosen, **zum Beispiel** über die Ernteerträge, **Ressourceneffizienz** und die **langfristige** Agrarerzeugung, zur Öffnung des Zugangs zu diesen Prognosen in einem internationalen Rahmen wie den von UN-Organisationen oder sonstigen internationalen Gremien koordinierten Initiativen, als Beitrag zur Transparenz der Weltmärkte sowie zur technischen Begleitung des agrarmeteorologischen Systems.

Or. en

Begründung

Da Systeme der Nahrungsmittelproduktion auf erschöpflichen natürlichen Ressourcen wie

Boden basieren, müssen wir den Zugang zu Daten über diese Ressourcen gewährleisten, damit wir beurteilen können, wie gut die reformierte Politik die Herausforderungen für die langfristige Ernährungssicherheit erfüllt: Es ist folglich eine Frage der Wertschätzung öffentlicher Gelder. Diese Daten sollten auch agro-forstwirtschaftlichen Flächen abdecken, da es große Herausforderungen aufgrund von Klimawandel und Waldbrände etc. gibt

Änderungsantrag 288

Bas Eickhout

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die gemäß Artikel 6 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen betreffen die Erfassung oder den Erwerb der für die Durchführung und Begleitung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Informationen, einschließlich satellitengestützter und meteorologischer Daten, der Einrichtung einer Raumdateninfrastruktur und einer Website, der Durchführung besonderer Studien in Bezug auf die Klimaverhältnisse und der Aktualisierung der agrarmeteorologischen und ökonomischen Modelle. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den nationalen Laboratorien und Einrichtungen durchgeführt.

Geänderter Text

Die gemäß Artikel 6 Buchstabe c finanzierten Maßnahmen betreffen die Erfassung oder den Erwerb der für die Durchführung und Begleitung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Informationen, einschließlich satellitengestützter und meteorologischer Daten, der Einrichtung einer Raumdateninfrastruktur und einer Website, der Durchführung besonderer Studien in Bezug auf die Klimaverhältnisse, **der Überwachung der Bodengesundheit und Funktionalität beispielsweise LUCAS - statistische Erhebung von Flächenstichproben zur Bodennutzung/Bodenbedeckung** und der Aktualisierung der agrarmeteorologischen und ökonomischen Modelle. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den nationalen Laboratorien und Einrichtungen durchgeführt.

Or. en

Begründung

Wenn diese Reform die Investition öffentlicher Gelder in einen Paradigmenwechsel in den Systemen der Nahrungsmittelproduktion einleitet, und mit der Annahme, dass diese Systeme auf erschöpflichen natürlichen Ressourcen wie Boden basieren, müssen wir den Zugang zu

Daten über diese Ressourcen gewährleisten, damit wir beurteilen können, wie gut die reformierte Politik die Herausforderungen der langfristige Ernährungssicherheit bewältigt, somit ist es eine Frage der Bestimmung des Nutzens der öffentlicher Gelder.

Änderungsantrag 289

Julie Girling, James Nicholson, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Damit die Beträge zur Finanzierung der marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen die in der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [MFR] festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht übersteigen, wird ein Anpassungssatz für die Direktzahlungen festgesetzt, wenn die Prognosen für die Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen der genannten Teilrubrik für ein bestimmtes Haushaltsjahr erkennen lassen, dass die anwendbare jährliche Obergrenze überschritten wird.

Geänderter Text

(1) Damit die Beträge zur Finanzierung der marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen die in der Verordnung (EU) Nr. xxx/xxx [MFR] festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht übersteigen, wird ein Anpassungssatz für die Direktzahlungen festgesetzt, wenn die Prognosen für die Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen der genannten Teilrubrik für ein bestimmtes Haushaltsjahr erkennen lassen, dass die anwendbare jährliche Obergrenze **unter Berücksichtigung einer Marge von 300.000.000 EUR unterhalb dieser Obergrenze** überschritten wird.

Or. en

Begründung

Die bestehende Marge von 300.000.000 EUR unter der EGFL-Teilobergrenze ist ein Sicherheitspuffer bei der Verwaltung des EGFL und wir sollten es vermeiden, diesen Mechanismus zu demontieren.

Änderungsantrag 290

Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Spätestens** am 1. Dezember **kann der Rat auf Vorschlag der Kommission, wenn ihm neue Erkenntnisse vorliegen**, den gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Anpassungssatz für die Direktzahlungen anpassen.

Geänderter Text

(4) **Wenn wesentliche neue Informationen verfügbar gemacht werden, nachdem die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 angenommen worden ist, kann die Kommission auf der Grundlage dieser Informationen, spätestens** am 1. Dezember den gemäß den Absätzen 2 und 3 festgesetzten Anpassungssatz für die Direktzahlungen anpassen, **auf dem Wege von Durchführungsrechtsakten, ohne Anwendung des Verfahrens nach Artikel 112 Absatz 2 oder 3.**

Or. de

Änderungsantrag 291
Albert Deß, Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Vor Anwendung dieses Artikels wird zunächst dem von der Haushaltsbehörde bewilligten Reservebetrag für Krisen im Agrarsektor gemäß Nummer 14 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung Rechnung getragen.**

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 292
Julie Girling, Richard Ashworth, James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Vor Anwendung dieses Artikels wird zunächst dem von der Haushaltsbehörde bewilligten Reservebetrag für Krisen im Agrarsektor gemäß Nummer 14 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung Rechnung getragen.

entfällt

Or. en

Begründung

Es sollte keine Ausgaben außerhalb des Haushaltes geben. Wenn eine Krise entsteht, sollte es wieder in den Haushalt gebracht werden, deshalb besteht kein Bedarf für Absatz 6 dieses Artikels.

**Änderungsantrag 293
Alfreds Rubiks**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Vor Anwendung dieses Artikels wird zunächst dem von der Haushaltsbehörde bewilligten Reservebetrag für Krisen im Agrarsektor gemäß Nummer 14 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung Rechnung getragen.

entfällt

Or. lv

Änderungsantrag 294
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Vor **Anwendung dieses Artikels wird zunächst dem von der Haushaltsbehörde bewilligten** Reservebetrag für Krisen im Agrarsektor gemäß Nummer 14 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung Rechnung **getragen**.

Geänderter Text

(6) Vor **Einreichung des Vorschlags im Sinne des Absatzes 2, prüft die Kommission, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des** Reservebetrag für Krisen im Agrarsektor gemäß Nummer 14 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung Rechnung **erfüllt werden, und wenn ja, präsentiert sie einen Vorschlag in diesem Sinne**.

Or. de

Begründung

Es soll sichergestellt werden, dass die Haushaltsdisziplin nicht als Ersatz für die Reserve für das Krisenmanagement verwendet wird, wenn außergewöhnliche Marktentwicklungen zu erhöhten erwarteten Ausgaben für die Maßnahmen nach Artikel 159 über die einheitliche GMO führen.

Änderungsantrag 295
Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wird bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr n erkennbar, dass der Betrag gemäß Artikel 16 für das Haushaltsjahr n möglicherweise überschritten wird, so schlägt die Kommission dem Europäischen

Geänderter Text

(2) Wird bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr n erkennbar, dass der Betrag gemäß Artikel 16 für das Haushaltsjahr n **unter Berücksichtigung der in Artikel 25 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten**

Parlament und dem Rat oder dem Rat die zur Einhaltung des genannten Betrags erforderlichen Maßnahmen vor.

Marge möglicherweise überschritten wird, so schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat oder dem Rat die zur Einhaltung des genannten Betrags erforderlichen Maßnahmen vor.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Änderung von Artikel 25 Absatz 1 in Bezug auf die Wiedereingliederung der Marge unter der EGFL-Teilobergrenze, sollte nach der geltenden Verordnung 1290/2005 ein Verweis auch in Artikel 26 Absatz 2 eingefügt werden.

Änderungsantrag 296 **Hans-Peter Mayer**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 26 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Ist die Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung, dass der Betrag nach Artikel 16 möglicherweise überschritten wird und sie im Rahmen ihrer Befugnisse keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen treffen kann, so schlägt sie andere Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieses Betrags sicherzustellen. Diese Maßnahmen werden **vom Rat auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags oder** vom Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags beschlossen.

Geänderter Text

(3) Ist die Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung, dass der Betrag nach Artikel 16 möglicherweise überschritten wird und sie im Rahmen ihrer Befugnisse keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen treffen kann, so schlägt sie andere Maßnahmen vor, um die Einhaltung dieses Betrags sicherzustellen. Diese Maßnahmen werden vom Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags beschlossen.

Or. de

Änderungsantrag 297 **Wojciech Michał Olejniczak**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 29
Keine Doppelförderung

Unbeschadet der Förderfähigkeit gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx dürfen die aus dem ELER finanzierten Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem EU-Haushalt sein.

entfällt

Or. pl

Begründung

Die Anpassung an die Änderungen, die in Titel II, Kapitel 1 der EU-Verordnung Nr. [...] [DZ] und in Artikel 100 dieser Verordnung vorgenommen worden sind. Die Mitgliedstaaten können nicht ausgeschöpfte Direktzahlungen oder Beträge, die sich aus der Anwendung von Kürzungen und Ausschlüssen ergeben, als zusätzliche Mittel für Fördermaßnahmen im Rahmen von ELER verwenden.

Änderungsantrag 298
Esther de Lange, Marianne Thyssen, Ivo Belet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unbeschadet der Förderfähigkeit gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx dürfen die aus dem ELER finanzierten Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem EU-Haushalt sein.

Unbeschadet der Förderfähigkeit gemäß **Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DP/2012 und** Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx dürfen die aus dem ELER finanzierten Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem EU-Haushalt sein.

Or. en

Änderungsantrag 299
Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der *Förderfähigkeit* gemäß Artikel 30 *Absatz 2* der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx dürfen die aus dem ELER finanzierten Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem EU-Haushalt sein.

Geänderter Text

Mit Ausnahme der *Förderung* gemäß Artikel **29 und Artikel 30 der Verordnung ELER/2012, die unbeschadet der Zahlungen gemäß Titel III Artikel II** der Verordnung **DZ/2012 erfolgt**, dürfen die aus dem ELER finanzierten Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem EU-Haushalt sein.

Or. de

Änderungsantrag 300
Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Förderfähigkeit gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx dürfen die aus dem ELER finanzierten Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem EU-Haushalt sein.

Geänderter Text

Unbeschadet der Förderfähigkeit gemäß Artikel **29 und** Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx dürfen die aus dem ELER finanzierten Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem EU-Haushalt sein.

Or. en

Begründung

Dieser Zusatz ermöglicht es unter der neuen Regelung der Säule I, Agrarumweltmaßnahmen automatisch für die Zahlungen der Ökologisierung zu qualifizieren.

Änderungsantrag 301
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Förderfähigkeit gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx dürfen die aus dem ELER finanzierten Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem EU-Haushalt sein.

Geänderter Text

Unbeschadet der Förderfähigkeit gemäß Artikel **29 Absatz 2 und Artikel** 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx dürfen die aus dem ELER finanzierten Ausgaben nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung aus dem EU-Haushalt sein.

Or. de

Begründung

Maßnahmen laut Art. 29 der Verordnung (EU) ELER/2012 sollen ebenfalls als Maßnahmen der Verordnung (EU) DZ/2012 förderbar sein.

Änderungsantrag 302

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht **4** % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.

Geänderter Text

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht **7** % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.

Or. es

Begründung

Die Zahl von 7 % gleicht sich besser an den Rhythmus der Vorauszahlungen, Zahlungen und

Erstattungen an, so dass die Liquiditätslage der Mitgliedstaaten verbessert wird.

Änderungsantrag 303

Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des **Programms** zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 4 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.

Geänderter Text

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des **Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum** zahlt die Kommission dem Mitgliedstaat einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 7 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.

Or. de

Änderungsantrag 304

Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 4 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER

Geänderter Text

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 7 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER

am betreffenden Programm aus.

am betreffenden Programm aus.

Or. en

Änderungsantrag 305
Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 4 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.

Geänderter Text

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 7 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.

Or. lv

Änderungsantrag 306
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 4 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER

Geänderter Text

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 7 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER

am betreffenden Programm aus.

am betreffenden Programm aus.

Or. pt

Änderungsantrag 307
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht **4 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.**

Geänderter Text

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht **7 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm.**

Or. es

Änderungsantrag 308
George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 4 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER

Geänderter Text

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum, **es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung mit, dass er keine Vorfinanzierung erhalten möchte.** Dieser Vorschuss entspricht 4 % der Beteiligung des ELER am betreffenden

am betreffenden Programm aus.

Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.

Or. en

Begründung

Während viele Mitgliedstaaten auf Vorfinanzierung setzen, um ihre Programme zu starten, ist dies nicht bei allen der Fall. Es würde den Druck auf den Haushalt erleichtern, wenn ein Mitgliedstaat, der es vorzieht, keine Vorfinanzierung zu erhalten, diese ablehnen könnte, und dadurch zu empfangende Mittel für die anderen Mitgliedstaaten freimachen würde (die von der Kommission auf 4% angesetzten Prozente könnten unter diesen Bedingungen angehoben werden).

Änderungsantrag 309

Julie Girling, Richard Ashworth, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 4 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.

Geänderter Text

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum, **es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung mit, dass er keine Vorfinanzierung erhalten möchte.** Dieser Vorschuss entspricht 4 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.

Or. en

Begründung

Um den Druck auf die Haushalte der Mitgliedstaaten zu verringern, sollten diejenigen, die keinen Vorschuss benötigen, um ihre Programme starten können, diese ablehnen können, um zu ermöglichen, die Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums effizienter zu verwalten.

Änderungsantrag 310 **Robert Dušek**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 34 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 4 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. ***Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.***

Geänderter Text

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 4 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden.

Or. en

Änderungsantrag 311 **Hynek Fajmon**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 34 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 4 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der

Geänderter Text

(1) Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms zahlt die Kommission einen Vorschuss für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 7 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm. Er kann nach Maßgabe der

verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden. **Die erste Rate macht 2 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm aus.**

verfügbaren Haushaltsmittel in höchstens drei Raten ausgezahlt werden.

Or. en

Änderungsantrag 312
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, nicht von der Vorfinanzierungsregelung, wie in diesem Artikel beschrieben, Gebrauch zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 313
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Zwischenzahlungen erfolgen auf Ebene der einzelnen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Sie werden durch Anwendung des Kofinanzierungssatzes der betreffenden Maßnahme auf die getätigten öffentlichen Ausgaben für diese Maßnahme berechnet.

(1) Die Zwischenzahlungen erfolgen auf Ebene der einzelnen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum. Sie werden durch Anwendung des Kofinanzierungssatzes der betreffenden Maßnahme auf die getätigten öffentlichen Ausgaben für diese Maßnahme **oder auf die Summe der zuschussfähigen öffentlichen oder privaten Ausgaben** berechnet.

Or. fr

Änderungsantrag 314

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Übermittlung einer von der zugelassenen Zahlstelle nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c unterzeichneten Ausgabenerklärung an die Kommission;

Geänderter Text

a) Übermittlung einer von der zugelassenen Zahlstelle nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c unterzeichneten **monatlichen** Ausgabenerklärung an die Kommission;

Or. es

Begründung

Es wurde vorgeschlagen, dass die ELER-Ausgabenerklärungen und -Erstattungen nach dem gleichen System wie beim EGFL vorgenommen werden, wie im Zeitraum 2000 – 2006 beim EAGFL-Garantiefonds geschehen (Artikel 17 und 18 für EGFL und Artikel 35 für ELER), wodurch das System vereinfacht würde.

Änderungsantrag 315

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Teil einer Mittelbindung für ein **Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum**, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder für Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den der Kommission bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Ausgabenerklärung vorgelegt worden ist, die die Bedingungen von Artikel 35 Absatz 3 erfüllt, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.

Geänderter Text

(1) Der Teil einer Mittelbindung für einen **Mitgliedstaat**, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder für Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den der Kommission bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Ausgabenerklärung vorgelegt worden ist, die die Bedingungen von Artikel 35 Absatz 3 erfüllt, wird von der Kommission automatisch aufgehoben.

Begründung

Die automatische Aufhebung der Mittelbindung beim ELER sollte wie im Wortlaut des Vorschlags enthalten, auf Ebene der Mitgliedstaaten statt auf Programmebene (Artikel 37.1) erfolgen, wodurch die Verwaltung vereinfacht würde.

Änderungsantrag 316
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1 a) Mitgliedstaaten, die aufgrund ihres föderalen/regionalen Verwaltungssystems mehrere Programme für die Entwicklung des ländlichen Raumes vorlegen, können die nicht verwendeten Mittel bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres, das der Mittelbindung eines oder mehrerer Programme für die Entwicklung des ländlichen Raumes folgt, auf die Mittel anrechnen, die nach diesem Datum im Rahmen anderer Programme für die Entwicklung des ländlichen Raumes verwendet wurden. Sollten nach diesem Ausgleich noch Mittel verbleiben, die freigegeben werden müssen, so werden diese den Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes zugerechnet, deren Ausgaben verspätet sind.

Or. de

Änderungsantrag 317
Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten, die mehrere Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum vorlegen, können die nicht verwendeten Mittel bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres, das dem Jahr der Mittelbindung eines oder mehrerer Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum folgt, auf die Mittel anrechnen, die im Rahmen anderer Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum über die Limite hinaus verwendet wurden. Sollten nach der Verrechnung Mittel verbleiben, die zu streichen sind, werden diese verhältnismäßig unter Anrechnung auf Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum mit Zahlungsverzug vereinnahmt.

Or. pt

**Änderungsantrag 318
Maria do Céu Patrão Neves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Mitgliedstaaten, die mehrere Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum vorlegen, können die nicht verwendeten Mittel bis zum 31. Dezember des zweiten Jahres, das dem Jahr der Mittelbindung eines oder mehrerer Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum folgt, auf die Mittel anrechnen, die im Rahmen anderer Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum über die Limite hinaus verwendet wurden. Sollten nach der Verrechnung Mittel verbleiben, die zu streichen sind, werden diese

verhältnismäßig unter Anrechnung auf Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum mit Zahlungsverzug vereinnahmt.

Or. pt

Änderungsantrag 319
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Teil der Mittelbindungen bezüglich der Beihilfe gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) Nr. [...] [Entwicklung des ländlichen Raums].

Or. fr

Änderungsantrag 320
Salvatore Caronna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 37a

Der Teil einer Mittelbindung für ein Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum, der nicht zur Zahlung des Vorschusses oder für Zwischenzahlungen verwendet worden ist oder für den der Kommission bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Ausgabenerklärung vorgelegt worden ist, die die Bedingungen von Artikel 35 Absatz 3 erfüllt, wird von der Kommission

automatisch aufgehoben.

Die Aufhebung der Mittelbindung findet bei der Mittelbindung 2014 keine Anwendung.

Für den Zweck der Aufhebung der Mittelbindung wird jeder der jährlichen Mittelbindungen für die Jahre 2015 bis 2020 ein Sechstel der Mittelbindung für 2014 hinzugefügt.

Or. it

Änderungsantrag 321
Peter Jahr, Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 4 – Kapitel 2 – Abschnitt 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 322
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 4 – Kapitel 2 – Abschnitt 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 323
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38

entfällt

Mittelbindungen

Der in Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx genannte Beschluss der Kommission über das Verzeichnis der Projekte, denen der Preis für innovative lokale Zusammenarbeit verliehen wird, gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel [75 Absatz 2] der Verordnung (EU) Nr. HO/xxx. Nach Erlass des Beschlusses gemäß Absatz 1 nimmt die Kommission für jeden einzelnen Mitgliedstaat die Mittelbindungen für den Gesamtbetrag der an Projekte in dem betreffenden Mitgliedstaat verliehenen Preise im Rahmen der in Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. LE/xxx genannten Höchstbeträge vor.

Or. en

Änderungsantrag 324

Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 39

entfällt

Zahlungen an die Mitgliedstaaten

1. Im Rahmen der Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35 leistet die Kommission nach Maßgabe der für den betreffenden Mitgliedstaat verfügbaren Haushaltsmittel Zahlungen, um die von den zugelassenen Zahlstellen getätigten Ausgaben für die Verleihung des in diesem Abschnitt genannten Preises zu erstatten.

(2) Für jede Zahlung wird der Kommission eine von der zugelassenen Zahlstelle unterzeichnete Ausgabenerklärung gemäß Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c übermittelt.

(3) Die zugelassenen Zahlstellen erstellen die Ausgabenerklärungen für die im Zusammenhang mit dem Preis für innovative lokale Zusammenarbeit getätigten Zahlungen und übermitteln sie der Kommission direkt oder über die Koordinierungsstelle, sofern eine solche benannt wurde, in Zeitabständen, die von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 102 Absatz 3 festgelegt wurden.

Diese Ausgabenerklärungen beziehen sich auf die von der zugelassenen Zahlstelle im Laufe des betreffenden Zeitraums getätigten Ausgaben.

Or. en

**Änderungsantrag 325
Giovanni La Via**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40

entfällt

Automatische Aufhebung von Mittelbindungen für den Preis für innovative lokale Zusammenarbeit

Die Beträge gemäß Artikel 38 Absatz 2, die nicht für Erstattungen an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 39 verwendet worden sind oder für die der Kommission bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Jahr der Mittelbindung folgenden Jahres keine Ausgabenerklärung vorgelegt worden ist,

die die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt, werden von der Kommission automatisch aufgehoben.

Artikel 37 Absätze 3, 4 und 5 findet entsprechend Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 326
Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Um die finanziellen Auswirkungen entsprechend dem festgestellten Zahlungsverzug anzupassen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 111 mit Vorschriften für die Kürzung der Zahlungen nach Maßgabe der Länge der Fristüberschreitung zu erlassen.

Geänderter Text

Um die finanziellen Auswirkungen entsprechend dem festgestellten Zahlungsverzug anzupassen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 111 mit Vorschriften für die Kürzung der Zahlungen nach Maßgabe der Länge der Fristüberschreitung zu erlassen. **Dieser Absatz gilt nicht in den Fällen, wo der Zahlungsverzug jenseits der Kontrolle des Mitgliedstaats liegt.**

Or. en

Änderungsantrag 327
Albert Deß, Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Haben die Mitgliedstaaten den letztmöglichen Zahlungszeitpunkt überschritten, so zahlen sie den Begünstigten Verzugszinsen, die zulasten des nationalen Haushalts gehen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 328
Sandra Kalniete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(2) Haben die Mitgliedstaaten den
letztmöglichen Zahlungszeitpunkt
überschritten, so zahlen sie den
Begünstigten Verzugszinsen, die zulasten
des nationalen Haushalts gehen.***

entfällt

Änderungsantrag 329
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(2) Haben die Mitgliedstaaten den
letztmöglichen Zahlungszeitpunkt
überschritten, so zahlen sie den
Begünstigten Verzugszinsen, die zulasten
des nationalen Haushalts gehen.***

entfällt

Änderungsantrag 330
Liam Aylward, Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2) Haben die Mitgliedstaaten den
letztmöglichen Zahlungszeitpunkt
überschritten, so zahlen sie den
Begünstigten Verzugszinsen, die zulasten
des nationalen Haushalts gehen.**

entfällt

Or. en

Begründung

Die Zahlstellen sollten nicht für Verzugszinsen haftbar sein. Die Zahlstellen sind bereits Gegenstand von Finanzkorrekturen, wenn verspätete Zahlungen auftreten und die Zinszahlungen würden zu einer doppelten Bestrafung beitragen. Es kann viele Gründe für verspätete Zahlungen aufgrund von Umständen außerhalb der Kontrolle einer Zahlstelle geben.

**Änderungsantrag 331
Peter Jahr, Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2) Haben die Mitgliedstaaten den
letztmöglichen Zahlungszeitpunkt
überschritten, so zahlen sie den
Begünstigten Verzugszinsen, die zulasten
des nationalen Haushalts gehen.**

entfällt

Or. de

**Änderungsantrag 332
Katarína Neved'alová**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2) Haben die Mitgliedstaaten den
letztmöglichen Zahlungszeitpunkt
überschritten, so zahlen sie den
Begünstigten Verzugszinsen, die zulasten
des nationalen Haushalts gehen.**

entfällt

Or. sk

Änderungsantrag 333

Daciana Octavia Sârbu, Vasilica Viorica Dăncilă

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2) Haben die Mitgliedstaaten den
letztmöglichen Zahlungszeitpunkt
überschritten, so zahlen sie den
Begünstigten Verzugszinsen, die zulasten
des nationalen Haushalts gehen.**

entfällt

Or. ro

Begründung

Diese Bestimmung würde eine Verletzung der Autorität der Mitgliedstaaten zur Verwaltung ihres Staatshaushalts darstellen.

Änderungsantrag 334

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Haben die Mitgliedstaaten den
letztmöglichen Zahlungszeitpunkt
überschritten, so zahlen sie den

(2) Haben die Mitgliedstaaten den
letztmöglichen Zahlungszeitpunkt
überschritten, so zahlen sie den

Begünstigten Verzugszinsen, *die zulasten des nationalen Haushalts gehen.*

Begünstigten Verzugszinsen.

Or. es

Begründung

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Begünstigten der Beihilfen die entsprechenden Beträge innerhalb der in den gemeinschaftlichen Vorschriften festgelegten Fristen erhalten sollten. Die Absicht der Kommission ist verständlich, jedoch muss die einschlägige nationale Gesetzgebung beachtet werden und daher wird gefordert, diesen Aspekt nicht in den Wortlaut der gemeinschaftlichen Vorschrift aufzunehmen.

Änderungsantrag 335

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Haben die Mitgliedstaaten den letztmöglichen Zahlungszeitpunkt überschritten, so zahlen sie den Begünstigten Verzugszinsen, *die zulasten des nationalen Haushalts gehen.*

Geänderter Text

(2) Haben die Mitgliedstaaten den letztmöglichen Zahlungszeitpunkt überschritten, so zahlen sie den Begünstigten Verzugszinsen.

Or. es

Begründung

Die einschlägige nationale Gesetzgebung ist zu beachten.

Änderungsantrag 336

Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Haben die Mitgliedstaaten den letztmöglichen Zahlungszeitpunkt

Geänderter Text

(2) Haben die Mitgliedstaaten den letztmöglichen Zahlungszeitpunkt

überschritten, so zahlen sie den Begünstigten Verzugszinsen, die zulasten des nationalen Haushalts gehen.

überschritten, so zahlen sie den Begünstigten Verzugszinsen, die zulasten des nationalen Haushalts gehen. ***Dieser Absatz gilt nicht in den Fällen, wo der Zahlungsverzug nicht die Schuld des Mitgliedstaats ist.***

Or. en

Änderungsantrag 337
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 2 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a) Die Europäische Kommission legt in Durchführungsbestimmungen Fälle von höherer Gewalt und Ausnahmen fest, in denen bei Auszahlung nach den durch EU-Recht festgelegten Fristen dem Begünstigten keine Verzugszinsen gezahlt werden sollten.

Or. It

Änderungsantrag 338
Michel Dantin, Jim Higgins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Ein oder mehrere Schlüsselemente des betreffenden einzelstaatlichen Kontrollsystems sind nicht vorhanden oder aufgrund der Schwere oder Dauer der festgestellten Mängel nicht wirksam, ***oder bei der Wiedereinziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen wird nicht mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen;***

a) Ein oder mehrere Schlüsselemente des betreffenden einzelstaatlichen Kontrollsystems sind nicht vorhanden oder aufgrund der Schwere oder Dauer der festgestellten Mängel nicht wirksam;

Änderungsantrag 339
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44

entfällt

***Aussetzung der Zahlungen bei verspäteter
Übermittlung von Informationen***

***Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von
sektorbezogenen Agrarvorschriften
verpflichtet, innerhalb eines bestimmten
Zeitraums Informationen über die Zahl
der durchgeführten Kontrollen und deren
Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie
diesen Zeitraum überschritten, so kann
die Kommission die monatlichen
Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die
Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für
die die entsprechenden statistischen
Angaben nicht rechtzeitig übermittel
wurden, aussetzen.***

Änderungsantrag 340
Sandra Kalniete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44

entfällt

***Aussetzung der Zahlungen bei verspäteter
Übermittlung von Informationen***

***Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von
sektorbezogenen Agrarvorschriften
verpflichtet, innerhalb eines bestimmten
Zeitraums Informationen über die Zahl***

der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen.

Or. en

Änderungsantrag 341
Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44

entfällt

Aussetzung der Zahlungen bei verspäteter Übermittlung von Informationen

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen.

Or. lv

Änderungsantrag 342
Peter Jahr, Britta Reimers

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44

entfällt

***Aussetzung der Zahlungen bei verspäteter
Übermittlung von Informationen***

***Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von
sektorbezogenen Agrarvorschriften
verpflichtet, innerhalb eines bestimmten
Zeitraums Informationen über die Zahl
der durchgeführten Kontrollen und deren
Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie
diesen Zeitraum überschritten, so kann
die Kommission die monatlichen
Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die
Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für
die die entsprechenden statistischen
Angaben nicht rechtzeitig übermittel
wurden, aussetzen.***

Or. de

**Änderungsantrag 343
Katarína Neved'alová**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44

entfällt

***Aussetzung der Zahlungen bei verspäteter
Übermittlung von Informationen***

***Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von
sektorbezogenen Agrarvorschriften
verpflichtet, innerhalb eines bestimmten
Zeitraums Informationen über die Zahl
der durchgeführten Kontrollen und deren
Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie
diesen Zeitraum überschritten, so kann
die Kommission die monatlichen
Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die***

Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen.

Or. sk

**Änderungsantrag 344
Maria do Céu Patrão Neves**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44

entfällt

Aussetzung der Zahlungen bei verspäteter Übermittlung von Informationen

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen.

Or. pt

**Änderungsantrag 345
Albert Deß, Elisabeth Jeggle**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44

entfällt

***Aussetzung der Zahlungen bei verspäteter
Übermittlung von Informationen***

***Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von
sektorbezogenen Agrarvorschriften
verpflichtet, innerhalb eines bestimmten
Zeitraums Informationen über die Zahl
der durchgeführten Kontrollen und deren
Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie
diesen Zeitraum überschritten, so kann
die Kommission die monatlichen
Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die
Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für
die die entsprechenden statistischen
Angaben nicht rechtzeitig übermittel
wurden, aussetzen.***

Or. de

**Änderungsantrag 346
Julie Girling, James Nicholson**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44

entfällt

***Aussetzung der Zahlungen bei verspäteter
Übermittlung von Informationen***

***Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von
sektorbezogenen Agrarvorschriften
verpflichtet, innerhalb eines bestimmten
Zeitraums Informationen über die Zahl
der durchgeführten Kontrollen und deren
Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie
diesen Zeitraum überschritten, so kann
die Kommission die monatlichen
Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die
Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für
die die entsprechenden statistischen
Angaben nicht rechtzeitig übermittel
wurden, aussetzen.***

Or. en

Begründung

Die Aussetzung der Zahlungen im Falle der verspäteten Vorlage von Statistiken ist unverhältnismäßig und unnötig und sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 347

Liam Aylward, Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44

entfällt

Aussetzung der Zahlungen bei verspäteter Übermittlung von Informationen

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission würde es möglich machen, Zahlungen an die Zahlstellen auszusetzen, wenn die Kontrollstatistiken nicht innerhalb festgelegter Fristen von der Zahlstelle an die Kommission geliefert wurden. Dies ist eine unverhältnismäßig hohe Strafe.

Änderungsantrag 348

Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 44

entfällt

Aussetzung der Zahlungen bei verspäteter Übermittlung von Informationen

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen.

Or. pt

Änderungsantrag 349

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen.

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen **gemäß Artikel 61** und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission **im Einklang mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verspätung sowie gemäß den genauen Vorschriften, die sie auf der Grundlage von Artikel 48 Absatz 5 erlassen hat**, die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18

bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, **ausgenommen im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände** aussetzen.

Or. es

Begründung

Bestimmte Umstände, welche die Erfassung und Übermittlung der geforderten Angaben erschweren, müssen berücksichtigt werden. Auch muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowohl bezüglich der Dauer der Verspätung als auch der betroffenen Zahlungen gewahrt sein.

Änderungsantrag 350 **George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 44 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig *übermittelt* wurden, aussetzen.

Geänderter Text

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen **gemäß Artikel 61** und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission **im Einklang mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Verspätung sowie gemäß den genauen Vorschriften, die sie auf der Grundlage von Artikel 48 Absatz 5 erlassen hat**, die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen.
Insbesondere soll die Kommission klar zwischen der Situation, in der die

verspätete Vorlage von Informationen eine Gefahr für den Mechanismus der jährliche Entlastung des Haushalts darstellt, und der Situation, in der ein solches Risiko nicht existiert, unterscheiden.

Or. en

Begründung

Die Aussetzung der Zahlungen sollte nur erfolgen, wenn das Risiko besteht, den Mechanismus der jährlichen Haushaltsentlastung zu gefährden. Ein Höchstmaß an Verhältnismäßigkeit ist hier erforderlich.

Änderungsantrag 351

Anneli Jäätteenmäki, Sari Essayah, Riikka Manner, Eija-Riitta Korhola, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen.

Geänderter Text

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen, ***vorausgesetzt, dass alle Vorschriften und Anweisungen für diese Informationen bereit und verfügbar sind, wenn die Datenbanken von den Mitgliedstaaten eingerichtet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 352
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen.

Geänderter Text

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen, **sofern die Kommission den Mitgliedsstaaten alle für die Ermittlung der statistischen Angaben erforderlichen Informationen, Formulare und Erläuterungen rechtzeitig vor Beginn des Erhebungszeitraums zur Verfügung gestellt hat.**

Or. de

Begründung

Die Kommission muss den Mitgliedsstaaten die erforderlichen Formulare und Erläuterungen rechtzeitig vor Beginn des Erhebungszeitraums zur Verfügung stellen.

Änderungsantrag 353

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von

Geänderter Text

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von

sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen **gemäß** Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, aussetzen.

sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen **gemäß** Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig übermittelt wurden, **ausgenommen im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** aussetzen.

Or. es

Änderungsantrag 354
Daciana Octavia Sârbu, Vasilica Viorica Dăncilă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig *übermittelt* wurden, aussetzen.

Geänderter Text

Sind die Mitgliedstaaten aufgrund von sektorbezogenen Agrarvorschriften verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Informationen über die Zahl der durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse zu übermitteln, und haben sie diesen Zeitraum überschritten, so kann die Kommission die monatlichen Zahlungen gemäß Artikel 18 bzw. die Zwischenzahlungen gemäß Artikel 35, für die die entsprechenden statistischen Angaben nicht rechtzeitig *übermittelt* wurden, aussetzen, **jedoch erst nachdem der Mitgliedstaat schriftlich auf die mögliche Ahndung hingewiesen wurde.**

Or. ro

Änderungsantrag 355
Liam Aylward, Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Um zu gewährleisten, dass bei Anwendung von Artikel 44 das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, wird die Kommission ermächtigt, Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 111 zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

entfällt

a) das Verzeichnis der Maßnahmen gemäß Artikel 44;

b) den Prozentsatz und die Dauer der Zahlungsaussetzung gemäß dem genannten Artikel;

c) die Bedingungen für die Aufhebung der Aussetzung.

Or. en

Begründung

Diese Änderung folgt notwendigerweise der Streichung der Artikel 42 Absatz 2 und 44.

Änderungsantrag 356
Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten weitere Einzelheiten zu der Verpflichtung gemäß Artikel 46 sowie zu den besonderen Bedingungen festlegen, die für die Informationen gelten, die in den Büchern der Zahlstellen zu verbuchen sind. Diese

entfällt

Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Or. lv

**Änderungsantrag 357
Hans-Peter Mayer**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Vorschriften über die Finanzierung und buchmäßige Erfassung der Interventionen in Form der öffentlichen Lagerhaltung sowie anderer aus dem EGFL und dem ELER finanzierter Ausgaben; **entfällt**

Or. de

Begründung

Keine rein technische Entscheidung.

**Änderungsantrag 358
Hans-Peter Mayer**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Modalitäten der Verfahren zur automatischen Aufhebung; **entfällt**

Or. de

Begründung

Keine rein technische Entscheidung.

Änderungsantrag 359

Peter Jahr, Albert Deß, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Vorschriften für die Zahlung von Verzugszinsen durch die Mitgliedstaaten an die Begünstigten gemäß Artikel 42 Absatz 2. **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 360

Liam Aylward, Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Vorschriften für die Zahlung von Verzugszinsen durch die Mitgliedstaaten an die Begünstigten gemäß Artikel 42 Absatz 2. **entfällt**

Or. en

Begründung

Diese Änderung folgt notwendigerweise der Streichung der Artikel 42 Absatz 2 und 44.

Änderungsantrag 361

Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu Folgendem zu erlassen:

(a) Vorschriften über die Finanzierung und buchmäßige Erfassung der Interventionen in Form der öffentlichen Lagerhaltung sowie anderer aus dem EGFL und dem ELER finanzierter Ausgaben;

(b) die Modalitäten der Verfahren zur automatischen Aufhebung.

Or. de

Begründung

Diese Entscheidungen sind nicht rein technisch und müssen deshalb mittels delegierter Rechtsakte getroffen werden.

Änderungsantrag 362
Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Kontrolle. Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können sich an der Kontrolle beteiligen.

Die Kommission benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Vor-Ort-Kontrolle vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Kontrolle **und koordiniert die Kontrollen, damit die Auswirkungen auf die Zahlstellen möglichst gering gehalten werden.** Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats können sich an der Kontrolle beteiligen.

Or. en

Änderungsantrag 363
Jim Higgins, Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2 – Unterabsatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird die Häufigkeit der Vor-Ort-Kontrollen in Mitgliedstaaten, in denen nach Ansicht der Zertifizierungsstelle im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Regelmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge angezeigt ist, dass die Fehlerquote auf einem akzeptablen Niveau liegt.

Or. en

Begründung

Vor-Ort-Kontrollen durch die Kommission sollten reduziert werden, wenn die Rechtmäßigkeits- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung anzeigt, dass die Fehlerquote auf einem akzeptablen Niveau liegt, in der Hoffnung, dass dies die Kosten im Zusammenhang mit solchen Kontrollen reduziert.

Änderungsantrag 364
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird die Häufigkeit der Vor-Ort-Kontrollen in Mitgliedstaaten, in denen nach Ansicht der Zertifizierungsstelle im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit und Regelmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge angezeigt ist, dass die Fehlerquote auf einem akzeptablen Niveau liegt.

Änderungsantrag 365
George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten halten alle Informationen über die festgestellten Unregelmäßigkeiten **und mutmaßlichen Betrugsfälle** sowie über Maßnahmen zur Wiedereinziehung der aufgrund der Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle rechtsgrundlos gezahlten Beträge gemäß Abschnitt III dieses Kapitels zur Verfügung der Kommission.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten halten alle Informationen über die festgestellten Unregelmäßigkeiten sowie über Maßnahmen zur Wiedereinziehung der aufgrund der Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle rechtsgrundlos gezahlten Beträge gemäß Abschnitt III dieses Kapitels zur Verfügung der Kommission.

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit für die explizite Erwähnung von Betrugsfällen, da diese zu den Unregelmäßigkeiten zählen. Es besteht die Gefahr von unnötigen zusätzlichen Berichtspflichten, wenn dies enthalten bleibt.

Änderungsantrag 366
Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zugelassenen Zahlstellen bewahren die nach den EU-Vorschriften erforderlichen Belege über die geleisteten Zahlungen und die Unterlagen über die Durchführung der nach den EU-Vorschriften erforderlichen Verwaltungs- und körperlichen Kontrollen auf und halten diese Belege und Informationen zur Verfügung der

Geänderter Text

Die zugelassenen Zahlstellen bewahren die nach den EU-Vorschriften erforderlichen Belege über die geleisteten Zahlungen und die Unterlagen über die Durchführung der nach den EU-Vorschriften erforderlichen Verwaltungs- und körperlichen Kontrollen auf und halten diese Belege und Informationen zur Verfügung der

Kommission.

Kommission. ***Diese Unterlagen/Belege können in elektronischer Form gespeichert werden.***

Or. de

Änderungsantrag 367

Riikka Manner, Petri Sarvamaa, Hannu Takkula, Sari Essayah, Anneli Jäätteenmäki

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zugelassenen Zahlstellen bewahren die nach den EU-Vorschriften erforderlichen Belege über die geleisteten Zahlungen und die Unterlagen über die Durchführung der nach den EU-Vorschriften erforderlichen Verwaltungs- und körperlichen Kontrollen auf und halten diese Belege und Informationen zur Verfügung der Kommission.

Geänderter Text

Die zugelassenen Zahlstellen bewahren die nach den EU-Vorschriften erforderlichen Belege über die geleisteten Zahlungen und die Unterlagen über die Durchführung der nach den EU-Vorschriften erforderlichen Verwaltungs- und körperlichen Kontrollen auf und halten diese Belege und Informationen zur Verfügung der Kommission. ***Diese Unterlagen können in elektronischer Form gespeichert und gesendet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 368

Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission ***kann im Wege von Durchführungsrechtsakten*** Vorschriften festlegen über

Geänderter Text

Die Kommission ***wird ermächtigt, gemäß Artikel 111 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um*** Vorschriften festzulegen über

Or. de

Änderungsantrag 369
George Lyon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die Bedingungen, nach denen die Belege gemäß Artikel 51 – einschließlich der Form und Dauer ihrer Speicherung – aufbewahrt werden sollen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung entspricht den Durchführungsbestimmungen, die zur Durchführung der Änderung 48 des Berichterstatters benötigt werden.

Änderungsantrag 370
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 1 werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 371
Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission bemisst die

(2) Die Kommission bemisst die

auszuschließenden Beträge insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der festgestellten Nichtübereinstimmung. Sie trägt dabei der Art und Schwere des Verstoßes sowie dem **der Europäischen Union entstandenen finanziellen Schaden** Rechnung.

auszuschließenden Beträge insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der festgestellten Nichtübereinstimmung. Sie trägt dabei der Art und Schwere des Verstoßes Rechnung **und die auszuschließenden Beträge sollen auf einer Bewertung des Risikos für die Agrarfonds infolge des Verstoßes basieren.**

Or. en

Begründung

Die Berechnung jeglicher Korrekturen der Agrarfonds sollte auf einer Einschätzung des tatsächlichen Risikos für die Agrarfonds und nicht auf einer pauschalen Berichtigung, die zu einer unverhältnismäßigen Nichtanerkennung führen kann, basieren.

Änderungsantrag 372 **George Lyon, Sylvie Goulard**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 54 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission bemisst die auszuschließenden Beträge insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der festgestellten Nichtübereinstimmung. Sie trägt dabei der Art **und Schwere** des Verstoßes sowie dem der Europäischen **Union entstandenen finanziellen Schaden** Rechnung.

Geänderter Text

(2) Die Kommission bemisst die auszuschließenden Beträge insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der festgestellten Nichtübereinstimmung. Sie trägt dabei der Art und Schwere des Verstoßes Rechnung **und die auszuschließenden Beträge sollen auf einer Bewertung des Risikos für die Agrarfonds infolge des Verstoßes basieren.**

Or. en

Begründung

Dies ist eine Klarstellung zum Änderungsantrag 52 des Berichterstatters.

Änderungsantrag 373
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission bemisst die auszuschließenden Beträge insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der festgestellten Nichtübereinstimmung. Sie trägt dabei der Art und Schwere des Verstoßes sowie dem der Europäischen Union entstandenen finanziellen Schaden Rechnung.

Geänderter Text

(2) Die Kommission bemisst die auszuschließenden Beträge insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs der festgestellten Nichtübereinstimmung. Sie trägt dabei der Art und Schwere des Verstoßes sowie dem der Europäischen Union entstandenen finanziellen Schaden Rechnung. ***In keinem Fall sollen die auszuschließenden Beträge das Risiko für die Agrarfonds erhöhen, wie in der Stellungnahme der Zertifizierungsstelle auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ausgedrückt.***

Or. en

Änderungsantrag 374
Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission stützt sich bei ihren Finanzkorrekturen auf einzelne ermittelte Unregelmäßigkeiten, um eine pauschale oder extrapolierte Finanzkorrektur festzusetzen, oder sie berücksichtigt, ob eine Unregelmäßigkeit systembedingt ist.

Pauschalkorrekturen werden nur vorgenommen, wenn es aufgrund der Natur des Falles unmöglich ist, den Umfang und das Ausmaß der festgestellten Unregelmäßigkeit zu ermitteln oder den zu korrigierenden

Betrag zu extrapolieren

Or. en

Begründung

Pauschale Korrekturen sollten das letzte Mittel sein, wenn es keine andere Möglichkeit der Identifizierung des Umfang oder der Höhe der Diskrepanz gibt.

Änderungsantrag 375

George Lyon, Sylvie Goulard, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission stützt sich bei ihren Finanzkorrekturen auf einzelne ermittelte Unregelmäßigkeiten, um eine pauschale oder extrapolierte Finanzkorrektur festzusetzen, oder sie berücksichtigt, ob eine Unregelmäßigkeit systembedingt ist.

Pauschalkorrekturen werden nur vorgenommen, wenn es aufgrund der Natur des Falles unmöglich ist, den Umfang und das Ausmaß der festgestellten Unregelmäßigkeit zu ermitteln oder den zu korrigierenden Betrag zu extrapolieren.

Or. en

Begründung

Dieser Zusatz ist wichtig, um sicherzustellen, dass pauschale finanzielle Berichtigungen nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Die bevorzugte Methode sollte auf die einzelnen Fälle von Unregelmäßigkeiten basieren.

Änderungsantrag 376

Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Gelingt dies nicht, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Verfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen; die Ergebnisse dieses Verfahrens werden in einem Bericht erfasst, **der an die Kommission übermittelt und von dieser geprüft wird**, bevor sie beschließt, ob sie die Finanzierung ablehnt.

Geänderter Text

Gelingt dies nicht, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Verfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen; die Ergebnisse dieses Verfahrens werden in einem Bericht für die Kommission erfasst, die **die Empfehlungen des Berichts berücksichtigt**, bevor sie beschließt, ob sie die Finanzierung ablehnt. **Die Kommission soll Gründe angeben, wenn sie beschließt, den Empfehlungen des Berichts nicht zu folgen.**

Or. en

Begründung

Entscheidet die Kommission, der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht Rechnung zu tragen, sollte sie verpflichtet sein, ihre Gründe zu nennen.

Änderungsantrag 377
Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Gelingt dies nicht, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Verfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen; die Ergebnisse dieses Verfahrens werden in einem Bericht erfasst, der an die Kommission übermittelt und von dieser geprüft wird, bevor sie beschließt, ob sie die Finanzierung ablehnt.

Geänderter Text

Gelingt dies nicht, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Verfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen **und einen gemeinsamen präzisierten Standpunkt zu erzielen**; die Ergebnisse dieses Verfahrens werden in einem Bericht erfasst, der an die Kommission übermittelt und von dieser geprüft wird, bevor sie beschließt, ob sie die Finanzierung ablehnt.

Änderungsantrag 378
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Gelingt dies nicht, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Verfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen; die Ergebnisse dieses Verfahrens werden in einem Bericht erfasst, der an die Kommission übermittelt und von dieser geprüft wird, bevor sie beschließt, ob sie die Finanzierung ablehnt.

Geänderter Text

Gelingt dies nicht, so kann der Mitgliedstaat die Einleitung eines Verfahrens beantragen, in dem versucht wird, innerhalb von vier Monaten eine Einigung herbeizuführen; die Ergebnisse dieses Verfahrens werden in einem Bericht erfasst, der an die Kommission übermittelt und von dieser **im Hinblick auf Annahme ihrer Erkenntnisse** geprüft wird, bevor sie beschließt, ob sie die Finanzierung ablehnt.

Or. en

Änderungsantrag 379
Julie Girling, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den Konformitätsabschluss gemäß Artikel 54 betreffend die im Hinblick auf die Annahme und Durchführung des Konformitätsabschlussbeschlusses zu treffenden Maßnahmen, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und der einzuhaltenden Fristen sowie des in dem genannten Artikel vorgesehenen Schlichtungsverfahrens mit Bestimmungen über Einsetzung, Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsmodalitäten der Schlichtungsstelle.

Geänderter Text

b) den Konformitätsabschluss gemäß Artikel 54 betreffend die im Hinblick auf die Annahme und Durchführung des Konformitätsabschlussbeschlusses zu treffenden Maßnahmen, einschließlich des Informationsaustausches zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, **den anzuwendenden Berichtigungen der Kofinanzierungssätzen**, der einzuhaltenden Fristen sowie des in dem genannten Artikel vorgesehenen Schlichtungsverfahrens mit Bestimmungen über Einsetzung, Aufgaben,

Begründung

Die Pauschalen der Finanzkorrekturen haben solche finanzielle Bedeutung, dass sie in den Rechtsvorschriften festgelegt werden sollten, nicht in den Leitlinien der Kommission, wie es derzeit der Fall ist.

Änderungsantrag 380
Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb *eines Jahres ab der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit* von dem *Begünstigten* zurück und *verzeichnen* die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, *von dem Begünstigten* innerhalb von *24 Monaten nach dem Zeitpunkt* zurück, *zu dem ein Kontrollbericht oder ähnliches Dokument, in dem festgestellt wird, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt* und *gegebenenfalls der Zahlstelle oder der für die Wiedereinziehung zuständigen Stelle zugegangen ist. Die* betreffenden Beträge *werden zur gleichen Zeit* im Debitorenbuch der Zahlstelle *verzeichnet*.

Änderungsantrag 381
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb **eines Jahres ab der ersten Feststellung** der Unregelmäßigkeit von dem Begünstigten zurück und **verzeichnen** die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb **von 24 Monaten nach der Genehmigung eines Kontrollberichts oder eines ähnlichen Dokuments, das die Unregelmäßigkeit bescheinigt, oder ggf. nach dem Erhalt dieses Kontrollberichts oder ähnlichen Dokuments durch die Zahlstelle oder die für die Einziehung zuständige Stelle** von dem Begünstigten zurück. **Die** betreffenden Beträge **werden am Tage der Rückforderung** im Debitorenbuch der Zahlstelle **verzeichnet**.

Or. fr

Änderungsantrag 382

Liam Aylward, Mairead McGuinness, Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, **innerhalb eines Jahres ab der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit** von dem Begünstigten zurück und verzeichnen die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, **innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt zurück, zu dem ein Kontrollbericht oder ähnliches Dokument, in dem festgestellt wird, dass eine Unregelmäßigkeit stattgefunden hat, angenommen wurde und gegebenenfalls der Zahlstelle oder der für die Wiedereinziehung zuständigen Stelle zugegangen ist.** Die betreffenden Beträge **werden zum Zeitpunkt des Antrags auf Wiedereinziehung** im Debitorenbuch der Zahlstelle **verzeichnet**.

Or. en

Begründung

Diese Änderung hat das Ziel der Klärung des Anfangszeitpunkts des Wiedereinziehungsverfahrens, und der Verlängerung der Frist, in der die Zahlstellen die Wiedereinholung beantragen müssen, von 12 auf 24 Monate. Das würde auch die bestehenden Regelungen wiedereinsetzen, nach denen 50 % der Belastung durch nicht zurückgeforderte Unregelmäßigkeiten von dem Mitgliedstaat und 50 % durch den EU-Haushalt getragen wird (der Vorschlag der Kommission würde bedeuten, dass diese zu 100 % von den Mitgliedstaaten getragen würden). Es wäre auch für eine Verlängerung der Frist von bis zu 50 % für die Wiedereinziehung bei Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Zahlstelle liegen.

Änderungsantrag 383 **Herbert Dorfmann**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 56 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb **eines Jahres ab der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit von dem Begünstigten zurück und verzeichnen** die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb **von 24 Monaten, nachdem der Monitoringbericht oder ein gleichwertiger Bericht einer Kontrollstelle durch die Zahlstelle oder die für die Wiedereinziehung zuständige Stelle genehmigt wurde, zurück, wenn darin aufgrund konkreter Tatsachen Unregelmäßigkeiten aufgeführt sind. Die** betreffenden Beträge **werden gleichzeitig** im Debitorenbuch der Zahlstelle verzeichnet.

Or. it

Änderungsantrag 384 **Luis Paulo Alves**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 56 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb **eines Jahres ab der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit** von dem Begünstigten zurück und verzeichnen die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb **von 24 Monaten, nachdem die zuständige nationale Behörde im Ergebnis eines abschließenden Kontrollberichts oder eines ähnlichen Dokuments, gemäß den einschlägigen Gesetzen, die wieder einzuziehenden Beträge festgesetzt hat**, von dem Begünstigten zurück und verzeichnen die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Or. pt

Änderungsantrag 385
Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb eines Jahres **ab der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit** von dem Begünstigten zurück und verzeichnen die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, **innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt zurück, zu dem ein Kontrollbericht oder ähnliches Dokument, in dem festgestellt wird, dass eine Unregelmäßigkeit stattgefunden hat, angenommen wurde und gegebenenfalls der Zahlstelle oder der für die Wiedereinziehung zuständigen Stelle zugegangen ist. Die** betreffenden Beträge **werden zum Zeitpunkt des Antrags auf Wiedereinziehung** im Debitorenbuch der Zahlstelle **verzeichnet**.

Or. en

Änderungsantrag 386
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb **eines Jahres ab der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit** von dem Begünstigten zurück und verzeichnen die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb **von 24 Monaten, nachdem die zuständige nationale Behörde im Ergebnis eines abschließenden Kontrollberichts oder eines ähnlichen Dokuments, gemäß den einschlägigen Gesetzen, die wieder einzuziehenden Beträge festgesetzt hat**, von dem Begünstigten zurück und verzeichnen die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Or. pt

Änderungsantrag 387
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb eines Jahres **ab der ersten Feststellung** der Unregelmäßigkeit von dem Begünstigten zurück und verzeichnen die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb eines Jahres ab **dem ersten Verwaltungs- oder Gerichtsakt zur Feststellung** der Unregelmäßigkeit von dem Begünstigten zurück und verzeichnen die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Or. es

Änderungsantrag 388
Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, **innerhalb eines Jahres ab der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit** von dem Begünstigten zurück und verzeichnen die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb eines Jahres **nach dem Zeitpunkt zurück, zu dem ein Kontrollbericht oder ähnliches Dokument, in dem festgestellt wird, dass eine Unregelmäßigkeit stattgefunden hat, angenommen wurde und gegebenenfalls der Zahlstelle oder der für die Wiedereinziehung zuständigen Stelle zugegangen ist..** Die betreffenden Beträge **werden zum Zeitpunkt des Antrags auf Wiedereinziehung** im Debitorenbuch der Zahlstelle **verzeichnet**.

Or. en

Änderungsantrag 389
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb eines Jahres ab der **ersten Feststellung** der Unregelmäßigkeit von dem Begünstigten zurück und verzeichnen die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb eines Jahres ab der **Bestätigung des ersten Kontrollberichts, der aufzeigt, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, wie sie in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften beschrieben ist, und, sofern anwendbar, ab Erhalt durch die Zahlstelle oder eine andere für die Rückforderung**

verantwortliche Institution, von dem Begünstigten zurück und verzeichnen die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Or. It

Änderungsantrag 390

Esther Herranz García, Pilar Ayuso, Gabriel Mato Adrover, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb *eines Jahres* ab der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit von dem Begünstigten zurück und verzeichnen die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten fordern Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen zu Unrecht gezahlt wurden, innerhalb *von zwei Jahren* ab der ersten Feststellung der Unregelmäßigkeit von dem Begünstigten zurück und verzeichnen die betreffenden Beträge im Debitorenbuch der Zahlstelle.

Or. es

Änderungsantrag 391

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so werden die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung *von dem*

Geänderter Text

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, *so werden bis zu 50 %* der finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung *von dem*

betreffenden Mitgliedstaat **getragen**, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

betreffenden Mitgliedstaat **getragen** und **bis zu 50 % gehen zu Lasten des Haushaltsplans der Union**, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Or. es

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Regelung der derzeitigen Verordnung beizubehalten, nach der die finanziellen Belastungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der geteilten Mittelverwaltung aufgeteilt werden.

Änderungsantrag 392 **Robert Dušek**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Ist die Wiedereinzahlung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinzahlungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so werden die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinzahlung von dem betreffenden Mitgliedstaat getragen, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Geänderter Text

Ist die Wiedereinzahlung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinzahlungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so **gehen 50 % der** finanziellen Folgen der Nichtwiedereinzahlung **zu Lasten des betreffenden Mitgliedstaats und 50 % zu Lasten des Haushaltsplans der Union**, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 393 **Eric Andrieu, Marc Tarabella**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so werden die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung von dem betreffenden Mitgliedstaat getragen, unbeschadet der Verpflichtung des **betreffenden** Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Geänderter Text

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so werden die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung **zu 50 %** von dem betreffenden Mitgliedstaat getragen **und 50 % gehen zu Lasten des Haushaltsplans der Europäischen Union. Die Aufteilung der finanziellen Lasten infolge einer Nichtwiedereinziehung erfolgt** unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Or. fr

Änderungsantrag 394
Liam Aylward, Mairead McGuinness, Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so werden die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung von dem betreffenden Mitgliedstaat getragen, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die

Geänderter Text

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so **gehen 50 % der** finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung **zu Lasten des betreffenden Mitgliedstaats und 50 % zu Lasten des Haushaltsplans der Union,** unbeschadet der Verpflichtung des

Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung hat das Ziel der Klärung des Anfangszeitpunkts des Wiedereinziehungsverfahrens, und der Verlängerung der Frist, in der die Zahlstellen die Wiedereinholung beantragen müssen, von 12 auf 24 Monate. Das würde auch die bestehenden Regelungen wiedereinsetzen, nach denen 50 % der Belastung durch nicht zurückgeforderte Unregelmäßigkeiten von dem Mitgliedstaat und 50 % durch den EU-Haushalt getragen wird (der Vorschlag der Kommission würde bedeuten, dass diese zu 100 % von den Mitgliedstaaten getragen würden). Es wäre auch für eine Verlängerung der Frist von bis zu 50 % für die Wiedereinziehung bei Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Zahlstelle liegen.

Änderungsantrag 395

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so werden die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung **von dem betreffenden** Mitgliedstaat **getragen**, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Geänderter Text

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, **so werden bis zu 50 %** der finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung **von dem betreffenden** Mitgliedstaat **getragen** und **bis zu 50 % gehen zu Lasten des Haushaltsplans der Union**, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Or. es

Begründung

Die Regelung der derzeitigen Verordnung muss beibehalten werden, nach der die finanziellen Belastungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der geteilten Mittelverwaltung aufgeteilt werden.

Änderungsantrag 396

Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so werden **die** finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung von dem betreffenden Mitgliedstaat getragen, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Geänderter Text

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so werden **50 % der** finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung von dem betreffenden Mitgliedstaat **und 50 % vom EU-Haushalt** getragen, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Or. pt

Änderungsantrag 397

Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb

Geänderter Text

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb

einer Frist von acht Jahren erfolgt, so werden die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung von dem betreffenden Mitgliedstaat getragen, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

einer Frist von acht Jahren erfolgt, so **gehen 50 % der** finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung **zu Lasten des** betreffenden Mitgliedstaats **und 50 % zu Lasten des Haushaltsplans der Union**, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 398

Daciana Octavia Sârbu, Vasilica Viorica Dăncilă

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so werden die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung von dem **betreffenden** Mitgliedstaat getragen, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Geänderter Text

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so werden die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung **zu 50 %** von dem Mitgliedstaat **und der Rest vom Haushaltsplan der Union** getragen, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Or. ro

Änderungsantrag 399

Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so werden die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung von dem betreffenden Mitgliedstaat getragen, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Geänderter Text

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so **gehen 50 % der** finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung **zu Lasten des** betreffenden Mitgliedstaats **und 50 % zu Lasten des Haushaltsplans der Union**, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 400
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so werden **die** finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung von dem betreffenden Mitgliedstaat getragen, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Geänderter Text

Ist die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung bzw., wenn sie Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, innerhalb einer Frist von acht Jahren erfolgt, so werden **50 % der** finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung von dem betreffenden Mitgliedstaat **und 50 % vom EU-Haushalt** getragen, unbeschadet der Verpflichtung des betreffenden Mitgliedstaats, die Wiedereinziehungsverfahren nach Artikel 60 fortzusetzen.

Or. pt

Änderungsantrag 401
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Konnte die Wiedereinziehung jedoch aus Gründen, die dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anzulasten sind, nicht innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Fristen erfolgen, so kann die Kommission, wenn der wieder einzuziehende Betrag 1 Mio. Euro überschreitet, auf Antrag des Mitgliedstaats die Fristen um höchstens 50 % der ursprünglichen Fristen verlängern.

Or. fr

Änderungsantrag 402
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Konnte die Wiedereinziehung jedoch aus Gründen, die dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anzulasten sind, nicht innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Fristen erfolgen, so kann die Kommission, wenn der wieder einzuziehende Betrag 1 Mio. Euro überschreitet, auf Antrag des Mitgliedstaats die Fristen um höchstens 50 % der ursprünglichen Fristen verlängern.

Or. fr

Änderungsantrag 403
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Konnte die Wiedereinziehung jedoch aus Gründen, die dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anzulasten sind, nicht innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Fristen erfolgen, so kann die Kommission, wenn der wieder einzuziehende Betrag 1.000.000 EUR überschreitet, auf Antrag des Mitgliedstaats die Fristen um höchstens 50 % der ursprünglichen Fristen verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 404
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Konnte die Wiedereinziehung jedoch aus Gründen, die dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anzulasten sind, nicht innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Fristen erfolgen, so kann die Kommission, wenn der wieder einzuziehende Betrag 1.000.000 EUR überschreitet, auf Antrag des Mitgliedstaats die Fristen um höchstens 50 % der ursprünglichen Fristen verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 405

Liam Aylward, Mairead McGuinness, Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Konnte die Wiedereinziehung jedoch aus Gründen, die dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anzulasten sind, nicht innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Fristen erfolgen, so kann die Kommission, wenn der wieder einzuziehende Betrag 1.000.000 EUR überschreitet, auf Antrag des Mitgliedstaats die Fristen um höchstens 50 % der ursprünglichen Fristen verlängern.

Or. en

Begründung

Diese Änderung hat das Ziel der Klärung des Anfangszeitpunkts des Wiedereinziehungsverfahrens, und der Verlängerung der Frist, in der die Zahlstellen die Wiedereinholung beantragen müssen, von 12 auf 24 Monate. Das würde auch die bestehenden Regelungen wiedereinsetzen, nach denen 50% der Belastung durch nicht zurückgeforderte Unregelmäßigkeiten von dem Mitgliedstaat und 50% durch den EU-Haushalt getragen wird (der Vorschlag der Kommission würde bedeuten, dass diese zu 100% von den Mitgliedstaaten getragen würden). Es wäre auch für eine Verlängerung der Frist von bis zu 50% für die Wiedereinziehung bei Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Zahlstelle liegen.

Änderungsantrag 406

Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Konnte die Wiedereinziehung jedoch aus Gründen, die dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anzulasten sind, nicht

innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Fristen erfolgen, so kann die Kommission, wenn der wieder einzuziehende Betrag 1.000.000 EUR überschreitet, auf Antrag des Mitgliedstaats die Fristen um höchstens 50 % der ursprünglichen Fristen verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 407
Monika Hohlmeier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) wenn die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinzugskosten zusammen den wieder einzuziehenden Betrag überschreiten;

Geänderter Text

a) wenn die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinzugskosten zusammen den wieder einzuziehenden Betrag überschreiten; ***diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der von dem Begünstigten im Rahmen einer Einzelzahlung einzuziehende Betrag 300 Euro nicht übersteigt.***

Or. de

Begründung

Die Wiedereinzug von Kleinstbeträgen verursacht einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand. Beträge unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze sollten daher nicht eingezogen werden, so dass das Kostennutzenverhältnis gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 408
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **10** % der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinzugskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Geänderter Text

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **20** % der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinzugskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Or. en

Änderungsantrag 409

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **10** % der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinzugskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Geänderter Text

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **20** % der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinzugskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Or. es

Änderungsantrag 410

Alfreds Rubiks

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **10 %** der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinzahlungskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Geänderter Text

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **20 %** der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinzahlungskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Or. lv

Änderungsantrag 411
Michel Dantin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **10 %** der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinzahlungskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Geänderter Text

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **20 %** der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinzahlungskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Or. fr

Änderungsantrag 412
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat 10 % der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinziehungskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Geänderter Text

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **20** % der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinziehungskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Or. en

Änderungsantrag 413
Juozas Imbrasas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **10** % der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinziehungskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Geänderter Text

Bei der Überweisung an den EU-Haushalt kann der Mitgliedstaat **20** % der entsprechenden Beträge als Pauschalerstattung der Wiedereinziehungskosten einbehalten, außer bei Beträgen, die sich auf Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse beziehen, die den Verwaltungen oder anderen Dienststellen des betreffenden Mitgliedstaats anzulasten sind.

Or. It

Änderungsantrag 414
Robert Dušek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) einen wirksamen Schutz vor Betrug insbesondere in Bereichen mit einem höheren Betrugsrisiko zu bieten, der für eine abschreckende Wirkung sorgt und bei dem den Kosten und Nutzen sowie der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung getragen wird;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 415
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) einen wirksamen Schutz vor Betrug insbesondere in Bereichen mit einem höheren Betrugsrisiko zu bieten, der für eine abschreckende Wirkung sorgt und bei dem den Kosten und Nutzen sowie der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen Rechnung getragen wird;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 416
Bas Eickhout
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Verhinderung unzulässiger Kosten für Umwelt und öffentliche Gesundheit, insbesondere zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der GAP, die

zusätzliche Kosten für andere Politikbereiche im EU-Haushalt, vor allem die Umwelt und die öffentliche Gesundheit generieren.

Or. en

Begründung

Dies ist das Prinzip der haushaltspolitischen Effizienz bei öffentlichen Mitteln. Kosten der schädlichen Praktiken sind derzeit an die Staatskasse externalisiert, entweder werden sie aus anderen Bereichen des EU-Haushalts oder aus dem Haushalt der Mitgliedstaaten gedeckt, oder sogar durch den Verbraucher (z. B. durch Kosten für die Beseitigung von Pestiziden und überschüssigen Nährstoffen aus dem Trinkwasser, die über die Wasserrechnung weitergegeben werden), der sowohl als Steuerzahler und als auch als Verbraucher zahlt.

Änderungsantrag 417
Albert Deß

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Neue zusätzliche Zahlungssysteme, die zusätzliche Überwachungs- und Sanktionssysteme für die Ökologisierung nach sich ziehen würden, müssen vermieden werden, da sie zusätzliche komplizierte Abläufe für die Verwaltungen schaffen und zu mehr Bürokratie führen.

Or. de

Änderungsantrag 418
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften** erlassen, die auf eine einheitliche Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels abzielen.

Geänderter Text

Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 111 zu** erlassen, die auf eine einheitliche Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels abzielen.

Or. de

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

Änderungsantrag 419
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 112 Absatz 3 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Or. de

Änderungsantrag 420
George Lyon, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das von den Mitgliedstaaten eingerichtete System gemäß Artikel 60 Absatz 2 umfasst, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, **systematische** Verwaltungskontrollen **sämtlicher** Beihilfeanträge und wird durch Vor-Ort-

Geänderter Text

(1) Das von den Mitgliedstaaten eingerichtete System gemäß Artikel 60 Absatz 2 umfasst, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, Verwaltungskontrollen **der** Beihilfeanträge und **Zahlungsansprüche durch Anwendung eines risikobasierten**

Kontrollen ergänzt.

Ansatzes gemäß des erforderlichen Maßes an Sicherheit und, wird durch Vor-Ort-Kontrollen ergänzt deren Zweck es ist, das Niveau des inhärenten Risikos zu überwachen und deren Zahl im Lichte der inhärenten Risiken und der Risikosteuerung angepasst wird.

Or. en

Begründung

Diese Änderung dient der weiteren Klarstellung des Änderungsantrags 61 des Berichterstatters.

Änderungsantrag 421
Janusz Wojciechowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) das in Absatz 1 genannte Kontrollsystem sollte die Möglichkeit bieten, Vorbehalte gegen die durchgeführten Kontrollen, den Zeitraum und die Prüfung der Vorbehalte zu äußern.

Or. pl

Änderungsantrag 422
Julie Girling, James Nicholson, Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Für die Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde aus der Grundgesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe, die gegebenenfalls teils

(2) Für die Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde aus der Grundgesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe, die gegebenenfalls teils

nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichproben und teils risikobasierte Stichproben umfasst, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten und gleichzeitig die höchsten **Fehler** zu ermitteln.

nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichproben und teils risikobasierte Stichproben umfasst, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten und gleichzeitig **die Bereiche zu ermitteln, in denen das Fehlerrisiko am höchsten ist.**

Bei der Auswahl der Stichprobe für Kontrollen, kann der Mitgliedstaat folgenden Faktoren Rechnung tragen:

- die Höhe der betreffenden Summen;
- das Ergebnis vorangegangener Audits der Verwaltungs- und Kontrollsysteme;
- die freiwillige Anwendung von Verwaltungssystemen, die auf der Grundlage von international anerkannten Standards zertifiziert sind.

Or. en

Begründung

Es sollte ein mehr risikobasierter Ansatz für die Prüfungen vorliegen. Die Liste der Faktoren sollte den Mitgliedstaaten bei der Erwägung helfen, was in ihrem Hoheitsgebiet für die Kontrollen angemessen ist.

Änderungsantrag 423 **Elisabeth Köstinger**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 61 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Für die Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde aus der Grundgesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe, die gegebenenfalls teils nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichproben und teils risikobasierte Stichproben umfasst, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten und gleichzeitig die **höchsten Fehler** zu ermitteln.

Geänderter Text

(2) Für die Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde aus der Grundgesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe, die gegebenenfalls teils nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichproben und teils risikobasierte Stichproben umfasst, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten und gleichzeitig **auch die Bereiche, in denen das Risiko von Fehlern höher ist,** zu

ermitteln.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Kontrollen sollten einige Elemente berücksichtigt werden:

- die finanzielle Dimension der Geschäfte;

- die günstigen Ergebnisse früherer Prüfungen der Verwaltung und Kontrolle;

- die Zuverlässigkeit der zuständigen nationalen Behörden für die Überwachung;

- die freiwilligen Managementsysteme, die nach international anerkannten Standards zertifiziert sind.

Or. de

Begründung

Es ist entscheidend einige nützliche/sinnvolle Faktoren auszumachen, die einen notwendigen Ausgangspunkt liefern, um eine Verhältnismäßigkeit der Kontrollen zu garantieren.

Änderungsantrag 424

George Lyon, Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für die Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde aus der Grundgesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe, die gegebenenfalls teils nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichproben und teils risikobasierte Stichproben umfasst, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten und gleichzeitig die höchsten **Fehler** zu ermitteln.

Geänderter Text

(2) Für die Vor-Ort-Kontrollen zieht die zuständige Behörde aus der Grundgesamtheit der Antragsteller eine Kontrollstichprobe, die gegebenenfalls teils nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichproben und teils risikobasierte Stichproben umfasst, um eine repräsentative Fehlerquote zu erhalten und gleichzeitig **die Bereiche zu ermitteln, in denen das Fehlerrisiko am höchsten ist.**

Damit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Kontrollen

Rechnung getragen wird, müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- die Höhe der betreffenden Summen;*
- das Ergebnis vorangegangener Audits der Verwaltungs- und Kontrollsysteme;*
- die freiwillige Anwendung von Verwaltungssystemen, die auf der Grundlage von international anerkannten Standards zertifiziert sind;*

Or. en

Begründung

Dies geschieht gemäß Änderungsantrag 62 des Berichtstatters, mit Ausnahme des dritten Gedankenstriches, der Verwirrung stiftet und wahrscheinlich alle Arten von schlecht definierten zusätzlichen Anforderungen erzeugt.